

Rahmenvertrag

**über die Vergabe von Aufträgen zur *Erbringung* von *Abschaltleistung* aus
abschaltbaren Lasten**

zwischen

Anbieter

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

Anschluss-ÜNB

- nachfolgend **Anschluss-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§ 1 Vertragsgegenstand	6
1.1 Zweck des Vertrages.....	6
1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten	6
§ 2 Präqualifikation.....	7
2.1 Präqualifikation beim Anschluss-ÜNB	7
2.2 Fahrplantechnische Voraussetzungen	9
2.3 Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen.....	9
2.4 Anpassung und Überprüfung der Präqualifikation	9
2.5 Präqualifikation von weiteren abschaltbaren Lasten und Anbieterwechsel.....	11
2.6 Vorhaltung und Erbringung im Rahmen eines Konsortiums	12
§ 3 Ausschreibungsverfahren	12
3.1 Durchführung der Ausschreibungen	12
3.2 Veröffentlichung der Ausschreibung	12
§ 4 Angebote	13
4.1 Angebotsinhalt	13
4.2 Angebotsrandbedingungen	14
4.3 Angebotsabgabe über die Internetplattform	16
4.4 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe.....	17
4.5 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform	17
§ 5 Vergabe.....	18
5.1 Vergabeentscheidung	18
5.2 Vergabemodalitäten.....	18
5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages	19
§ 6 Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung.....	20
6.1 Vorhaltungs- und Erbringungspflicht	20
6.2 Erbringungsort	20
6.3 Erfüllungsort	20

6.4	Meldung der Verfügbarkeit und der minimalen Leistungsaufnahme	20
6.5	Meldung der Statuskennzeichen	23
6.6	Nichtverfügbarkeit bei Teilnahme am börslichen Handel für den Folgetag oder am Regelleistungsmarkt (§ 7 AbLaV)	24
6.7	Online zu übermittelnde Daten an den Anschluss-ÜNB	25
§ 7	Abruf von Abschaltleistung	25
7.1	Grundlagen des Abrufs	25
7.2	Elektronisches Kommunikationsverfahren	26
7.3	Abrufdurchführung	26
7.4	Automatischer Abruf von SOL durch das Frequenzrelais.....	29
7.5	Pflichten des Anbieters bei Abruf	30
7.6	Abruf und Pausen	30
7.7	Führen des Restabrufkontos.....	31
§ 8	Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen <i>Abschaltleistung</i>	32
8.1	Lieferungen von Abschaltleistung.....	32
8.2	Fahrplananmeldung	33
§ 9	Kommunikationsverfahren zur Erbringung von Abschaltleistung	34
9.1	Das elektronische Kommunikationsverfahren – Grundsätze.....	34
9.2	Pflichten des Anbieters für den Betrieb des Kommunikationsverfahrens.....	36
9.3	Abruf von Abschaltleistung über das LaMaS-Kommunikationsverfahren	38
9.4	Kommunikationsstatus „Erreichbarkeit“ des Anbieters	39
9.5	Meldungen über das LaMaS-Kommunikationsverfahren	40
9.6	Handelsbestätigung über das LaMaS-Kommunikationsverfahren	41
9.7	Abruf über das Telefon im Störfall.....	41
§ 10	Kontaktstellen für den Abruf der Abschaltleistung	42
10.1	Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb.....	42
10.2	Aufgaben der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb	42
10.3	Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten	43
10.4	Änderung von Kontaktstellen	43
§ 11	Erbringungsnachweis.....	43
§ 12	Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten.....	45

§ 13	Störungen und Unterbrechungen	46
§ 14	Abrechnung.....	46
§ 15	Vertragsverletzung.....	48
§ 16	Haftung	49
§ 17	Datenschutz und Vertraulichkeit	50
§ 18	Vertragsanpassung	50
§ 19	Rechtsnachfolgeklausel.....	51
§ 20	Salvatorische Klausel.....	51
§ 21	Laufzeit und Kündigung	51
§ 22	Vertragsstatus.....	52
§ 23	Schriftformklausel.....	52
§ 24	Gerichtsstand, anwendbares Recht.....	52
§ 25	Vertragsbestandteile	53

Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber¹ (ÜNB) 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sind für Systemstabilität und Systemsicherheit in ihrer jeweiligen Regelzone verantwortlich. Wesentliche Aufgabe ist u.a. die Aufrechterhaltung der Systembilanz (gekennzeichnet durch eine Netzfrequenz von 50 Hz) mit Hilfe von eingesetzter Regelenenergie und der Netzsicherheit (gekennzeichnet durch das N-1 Netzstabilitätskriterium), welche u.a. mit Unterstützung von Redispatchmaßnahmen gewährleistet werden kann. Neben dem Einsatz von Regelenenergie kann die Abschaltung von Verbrauchseinrichtungen im Rahmen von Verträgen mit *Anbietern* von abschaltbaren Lasten einen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit leisten.

In Erfüllung der Vorgaben von § 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom 16. August 2016 schreiben die deutschen ÜNB *Abschaltleistungen* aus abschaltbaren Lasten über eine gemeinsame Internetplattform – nachfolgend „Internetplattform“ genannt – öffentlich aus.

Zur *Erbringung von Abschaltleistung* und zur Teilnahme an Ausschreibungen müssen die *Anbieter* mit ihren abschaltbaren Lasten präqualifiziert sein und zwischen dem *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB* muss der vorliegende Rahmenvertrag über die *Vorhaltung* und *Erbringung von Abschaltleistung* abgeschlossen sein.

¹ Begriffsbestimmungen werden im Glossar (**Anlage 5**) näher erläutert.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Zweck des Vertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, organisatorischen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* in den Produktarten sofort *abschaltbare Last* (SOL) und schnell *abschaltbare Last* (SNL) und deren Abrechnung.
- (2) Der *Anbieter* ist nach Abschluss dieses Rahmenvertrages und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß diesem Rahmenvertrag berechtigt, sich am Ausschreibungsverfahren für *Abschaltleistung* unter den nachfolgenden Bedingungen zu beteiligen. Bei Zuschlagserteilung kommt gemäß § 5 auf Basis des bezuschlagten Angebotes ein Vertrag zwischen *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB* über die spezifizierte *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* für die jeweilige Produktart im *Ausschreibungszeitraum* zustande. Dieser Vertrag konkretisiert den vorliegenden Rahmenvertrag und wird als Einzelvertrag (vgl. § 5.3) bezeichnet.

1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten

- (1) Nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind Netznutzungsentgelte, die der *Anbieter* bzw. der Betreiber der abschaltbaren Last dem jeweiligen Netzbetreiber zu bezahlen hat. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 AbLaV.
- (2) Der *Anbieter* ist verpflichtet, zum 20. eines Monats für den Vormonat dem *Anschluss-ÜNB* in einer Monatsmeldung (Format gemäß **Anlage 8**) die Zeiten und Mengen der Abschaltarbeit zu übermitteln (Monatsmeldung zur Netzentgeltberechnung), die gemäß § 15 Abs. 4 AbLaV bei der Berechnung der Netzentgelte des entsprechenden *Ausschreibungszeitraums* durch den *Anschluss-ÜNB* zu berücksichtigen sind. Die Monatsmeldung ist nur notwendig, wenn eine Netzentgeltberechnung durch den *Anschluss-ÜNB* erfolgen muss.

§ 2 Präqualifikation

2.1 Präqualifikation beim Anschluss-ÜNB

- (1) Der *Anbieter* muss vor Abschluss dieses Rahmenvertrages für jede *abschaltbare Last* das *Präqualifikationsverfahren* beim *Anschluss-ÜNB* erfolgreich durchlaufen und mit seiner jeweiligen präqualifizierten *Abschaltleistung* die veröffentlichte Mindestangebotsgröße erreichen oder überschreiten. Das *Präqualifikationsverfahren* umfasst die Anforderungen gemäß §§ 5 und 6 AbLaV und die speziellen *Präqualifikationskriterien* nach § 9 Abs. 3 AbLaV.
- (2) Die zu präqualifizierende *abschaltbare Last* muss aus einer oder mehreren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 2 AbLaV bestehen, bei denen die Stromabnahme aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist. Zusätzliche Anforderungen für Teilnehmer eines Konsortiums sind unter § 2.6 geregelt.
- (3) Die zu präqualifizierende *abschaltbare Last* muss im physikalischen Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegen.
- (4) Die erfolgreiche *Präqualifikation* setzt auch die betriebsbereite und vom *Anschluss-ÜNB* erfolgreich getestete informationstechnische Anbindung des *Anbieters* an das elektronische Kommunikationsverfahren des *Anschluss-ÜNB* (**Anlage 7**) und die Übermittlung der vereinbarten Daten gemäß den *Präqualifikationsanforderungen* (Informationstechnische Anforderungen) voraus.
- (5) Die vom *Anbieter* ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen *Präqualifikationsunterlagen* (**Anlage 3**) sowie die vom *Anschluss-ÜNB* bestätigte Liste der präqualifizierten Anlagen (**Anlage 4**) sind als Bestandteil dieses Rahmenvertrages beigelegt. Sämtliche Änderungen der *Präqualifikationskriterien* werden dem *Anbieter* durch den *Anschluss-ÜNB* schriftlich mitgeteilt. Mit der schriftlichen Bestätigung der *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* wird dem *Anbieter* die grundsätzliche Eignung seiner abschaltbaren Lasten zur *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* gemäß AbLaV erteilt.

-
- (6) Die Kosten für die notwendige Kommunikationsanbindung und weiterer erforderlicher technischer Ausrüstung (z. B. Frequenzrelais) zur Erfüllung der *Präqualifikationskriterien* und zur *Erbringung von Abschaltleistung* trägt der *Anbieter*.
 - (7) Durch Abschluss des Rahmenvertrages erwirbt der *Anbieter* die Zulassung als "*Anbieter*" zur gemeinsamen Ausschreibung der deutschen ÜNB gemäß AbLaV. Damit kann er sich an den gemeinsamen Ausschreibungen von *Abschaltleistung* beteiligen.
 - (8) Für jeden Netzanschluss, über den abschaltbare Leistung vorgehalten und erbracht werden soll, müssen wirksame Netzanschluss- und Netznutzungsverträge oder mit dem für diesen Netzanschluss zuständigen Netzbetreiber abgeschlossene gleichwertige Verträge bestehen.
 - (9) Jeder Netzanschluss, über den *Abschaltleistung* vorgehalten und erbracht werden soll, muss mittels Zählpunkt einem *Bilanzkreis* zugeordnet sein.
 - (10) Art, Form und Umfang der Online-Übertragung von Messwerten und Daten der abschaltbaren Last an den *Anschluss-ÜNB* sowie der Ort der Datenübergabe bestimmen sich nach den im Rahmen des *Präqualifikationsverfahrens* vom *Anschluss-ÜNB* gemachten Vorgaben.
 - (11) Während der *Präqualifikation* wird dem *Anbieter* für jede *abschaltbare Last* eine eindeutige *AbLa-Identifikationskennung* („PTE_Name“, **Präqualifizierte Technische Einheit**) und eine Kenngröße zur systemtechnischen Wirksamkeit mit deren Einstufung im Gesamtsystem / Maßstabszuordnung mitgeteilt. Der *Anbieter* muss pro abschaltbare Last, die er im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens anbietet, alle notwendigen operativen Meldungen an den *Anschluss-ÜNB* erbringen.
 - (12) Die Regelungen des Rahmenvertrages gelten vorrangig vor denen in den *Präqualifikationsunterlagen*.

2.2 Fahrplantechnische Voraussetzungen

- (1) Der *Anbieter* muss in der Regelzone des *Anschluss-ÜNB* einen *Bilanzkreis (Anbieter-Bilanzkreis)* eingerichtet haben, um die Energielieferung per Abruf-Fahrplan abzuwickeln. (**Anlage 1**).
- (2) Sollte die für die *Erbringung von Abschaltleistung* präqualifizierte technische Einheit nicht dem *Anbieter-Bilanzkreis*, sondern dem *Bilanzkreis* eines Dritten (*Erbringungs-Bilanzkreis*) zugeordnet sein, so ist der *Anbieter* zusätzlich verpflichtet, mit dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen des *Erbringungs-Bilanzkreises* entsprechende Regelungen für eine ordnungsgemäße *Vorhaltung* und *Erbringung von Abschaltleistung* bilateral zu vereinbaren und dies dem *Anschluss-ÜNB* zu bestätigen. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zur bilanziellen Aufteilung zwischen *Anbieter-Bilanzkreis* und *Erbringungs-Bilanzkreis* nach Abruf der *Abschaltleistung*.

2.3 Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen

- (1) Der *Anbieter* verpflichtet sich, die in den *Präqualifikationsunterlagen* zugesagten Eigenschaften für die in den Einzelverträgen gemäß § 5.3(4) genannten abschaltbaren Lasten für die relevanten Ausschreibungszeiträume ununterbrochen einzuhalten.
- (2) Der *Anbieter* ist verpflichtet, Änderungen der präqualifikationsrelevanten Eigenschaften der abschaltbaren Last dem *Anschluss-ÜNB* unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden die *Präqualifikationsanforderungen* nicht mehr eingehalten, entfällt für die betroffenen abschaltbaren Lasten die *Präqualifikation*. Dies teilt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* schriftlich mit.

2.4 Anpassung und Überprüfung der Präqualifikation

- (1) Der *Anbieter* verpflichtet sich, die in den *Präqualifikationsunterlagen* zugesagten Eigenschaften aktiv zu überprüfen und auf Anforderung des *Anschluss-ÜNB* zu bestätigen. Zur Überprüfung gehören insbesondere betriebliche Tests der Kommunikationsabläufe zwischen der Kontaktstelle des *Anbieters* und dem *Anschluss-ÜNB* sowie betriebliche Tests der einzelnen abschaltbaren Lasten. Zur

Überprüfung kann auch das Betriebsprotokoll einer regulären Lastabschaltung genutzt werden.

- (2) Der *Anbieter* verpflichtet sich, nach Revisionen, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die Einfluss auf die präqualifikationsrelevanten Eigenschaften der betroffenen abschaltbaren Lasten haben können, eine Überprüfung der zugesagten Eigenschaften durchzuführen.
- (3) Der *Anschluss-ÜNB* behält sich das Recht vor, die *Präqualifikationsanforderungen* entsprechend den rechtlichen, behördlichen und betrieblichen Anforderungen gemeinsam mit den anderen deutschen ÜNB weiterzuentwickeln und anzupassen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. *Anbieter* müssen bereits präqualifizierte abschaltbare Lasten innerhalb einer angemessenen vom ÜNB festzulegenden Frist gemäß den neuen Anforderungen präqualifizieren.
- (4) Der *Anschluss-ÜNB* ist grundsätzlich berechtigt, die *Präqualifikation* der abschaltbaren Lasten und des *Anbieters* einmal jährlich oder bei Änderung der *Präqualifikationsanforderungen* bzw. der Rahmenbedingungen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn die *abschaltbare Last* in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten nicht bezuschlagt worden ist oder die bezuschlagte abschaltbare Leistung die in der AbLaV genannte Mindestverfügbarkeit wiederholt unterschritten hat. Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der *Präqualifikation* nicht mehr vorliegen, wird die *Präqualifikation* der betreffenden abschaltbaren Lasten für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ausgesetzt. In diesem Zeitraum darf der *Anbieter* aus diesen abschaltbaren Lasten keine *Abschaltleistung* für SOL oder SNL vermarkten. Er hat in diesem Zeitraum aber die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die *Präqualifikation* wiederherzustellen. Sollten innerhalb der Frist die Voraussetzungen für die *Präqualifikation* wieder erfüllt werden und weist der *Anbieter* dies dem *Anschluss-ÜNB* nach, wird die *Präqualifikation* der betreffenden abschaltbaren Lasten wieder wirksam, ansonsten erlischt die *Präqualifikation*. Im Fall des Erlöschens der *Präqualifikation* muss für die betroffene *abschaltbare Last* das *Präqualifikationsverfahren* erneut vollständig erfolgreich durchlaufen werden, damit der *Anbieter* mit dieser abschaltbaren Last am Ausschreibungsverfahren erneut teilnehmen darf. Die jeweiligen Änderungen des *Präqualifikationsstatus* teilt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* schriftlich mit.

- (5) Wenn die verfügbare *Abschaltleistung* kleiner ist als die veröffentlichte Mindestangebotsgröße, darf der *Anbieter* für diese *abschaltbare Last* keine *Abschaltleistung* mehr anbieten, bis er wieder ausreichend *Abschaltleistung* zur Verfügung hat. Die Pflicht zur *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* auf Basis bestehender Einzelverträge ist hiervon ausgenommen.
- (6) Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der *Präqualifikationsanforderungen* sind vom *Anbieter* zu tragen.

2.5 Präqualifikation von weiteren abschaltbaren Lasten und Anbieterwechsel

- (1) Der *Anbieter* kann für weitere abschaltbare Lasten in der Regelzone des *Anschluss-ÜNB* jederzeit die *Präqualifikation* für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* beantragen. Nach Prüfung und Erteilung der *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* können die neu präqualifizierten abschaltbaren Lasten zur *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* eingesetzt werden. Die vom *Anbieter* eingereichten *Präqualifikationsunterlagen* und die entsprechende Bestätigung des *Anschluss-ÜNB* über die *Präqualifikation* werden durch Aktualisierung der **Anlage 3** und **Anlage 4** entsprechend § 18 Bestandteil des Rahmenvertrages. Die aktualisierte **Anlage 4** ist von *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB* zu unterzeichnen.
- (2) Bei Wechsel einer bereits für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* präqualifizierten abschaltbaren Last vom Konsortium eines Dritten in das Konsortium des *Anbieters* ist für die Einbindung der abschaltbaren Last in das Konsortium des *Anbieters* ein neues *Präqualifikationsverfahren* durchzuführen. Dies betrifft den Nachweis der erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Anforderungen (z.B. Übermittlung der Online-Messwerte, Aktivierungskonzept bei Abruf etc.). Bereits vorhandene Nachweise bzgl. der technischen Eigenschaften der abschaltbaren Last können jedoch anerkannt werden, sofern diese nicht älter als 12 Monate sind und keine Umstände vorliegen, die eine andere Bewertung der abschaltbaren Last rechtfertigen. Ältere Nachweise zur *Präqualifikation* können akzeptiert werden, wenn der *Anbieter* anhand von Betriebsprotokollen, die nicht älter als 12 Monate sind, die technischen Eigenschaften zur *Erbringung* von *Abschaltleistung* aus den betreffenden abschaltbaren Lasten belegen kann.

2.6 Vorhaltung und Erbringung im Rahmen eines Konsortiums

- (1) Für die *Erbringung* von *Abschaltleistung* können Verbrauchseinrichtungen, die für sich allein nicht die geforderte Mindestangebotsgröße bereitstellen können, auch durch technische Zusammenlegung mittels Konsortien innerhalb einer Regelzone präqualifiziert werden.
- (2) Die Änderung der Zusammensetzung von Verbrauchseinrichtungen eines bestehenden Konsortiums bedingt eine erneute *Präqualifikation* des Konsortiums.
- (3) Der Konsortialführer beantragt die *Präqualifikation* der zugehörigen Verbrauchseinrichtungen. Der Konsortialführer ist der Vertreter des Konsortiums und hauptsächlicher Ansprechpartner des *Anschluss-ÜNB*.

§ 3 Ausschreibungsverfahren

3.1 Durchführung der Ausschreibungen

- (1) Die deutschen ÜNB schreiben die *Abschaltleistung*, getrennt nach den Produktarten SOL und SNL, aus.
- (2) An den Ausschreibungen der deutschen ÜNB für abschaltbare Leistung können sich nur *Anbieter* beteiligen, die einen rechtsgültigen Rahmenvertrag mit einem deutschen *Anschluss-ÜNB* abgeschlossen haben und die Voraussetzungen nach diesem Rahmenvertrag erfüllen.
- (3) Zur Durchführung des Ausschreibungs- und des Vergabeverfahrens setzen die deutschen ÜNB eine gemeinsame Internetplattform ein. Nach Abschluss dieses Rahmenvertrages wird der Zugang des *Anbieters* zum Anbieterbereich dieser Internetplattform eingerichtet bzw. angepasst. Die Zugangsdaten stellt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* spätestens zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung.

3.2 Veröffentlichung der Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibungen werden auf der Internetplattform veröffentlicht. Mit der jeweiligen Veröffentlichung der Ausschreibung werden mindestens genannt:

- *Ausschreibungszeitraum*,
- Höhe der ausgeschriebenen SOL bzw. SNL in MW,
- Mindestangebotsgröße (Mindestlosgröße) in MW,
- Maximalangebotsgröße in MW,
- das Ende des Zeitfensters zur Abgabe von Angeboten (Angebotsfrist),
- das Ende der Vergabefrist.

(2) Mit der Ausschreibungsveröffentlichung sind die jeweils teilnahmeberechtigten *Anbieter* zur Abgabe konkreter Angebote für die betreffende Ausschreibung innerhalb der Angebotsfrist aufgefordert.

§ 4 Angebote

4.1 Angebotsinhalt

Das Angebot muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des *Anbieters*
- eindeutige *AbLa-Identifikationskennung* („PTE_Name“) der präqualifizierten abschaltbaren Last bzw. des Konsortiums, die im Rahmen der *Präqualifikation* von dem *Anschluss-ÜNB* vergeben wurde
- *Ausschreibungszeitraum*
- Anschluss-Regelzone, in der die abschaltbare Leistung vorgehalten und erbracht wird
- angebotene SOL bzw. SNL in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestangebotsgröße und der maximalen Angebotsgröße gemäß § 10 Abs. 3 AbLaV
- die Einzelabrufdauer, wobei eine Minstdauer von einer Viertelstunde und eine Höchstdauer von 32 Viertelstunden am Stück zulässig ist (gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 AbLaV). Eine Änderung der Einzelabrufdauer innerhalb eines *Ausschreibungszeitraums* ist nicht möglich.
- den angebotenen Leistungspreis in €/MW mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen; hierbei sind die vorgegebenen Preisgrenzen gemäß §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 2 Nr. 2 AbLaV zu beachten.

- den angebotenen, für den *Ausschreibungszeitraum* konstanten Arbeitspreis in €/MWh mit den im (elektronischen) Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen; hierbei sind die vorgegebenen Preisgrenzen gemäß §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 2 Nr. 2 AbLaV zu beachten.
- Anzahl der Viertelstunden für die Gesamtabrufdauer pro Woche (ganze positive Zahlen), die mindestens die in § 10 Abs. 2 Nr. 4 AbLaV genannte wöchentliche Abschaltdauer umfasst und mindestens die Einzelabrufdauer umfasst.
- Viertelstundenscharfe geplante technische Nichtverfügbarkeiten im *Ausschreibungszeitraum*. Eine technische Nichtverfügbarkeit ist im Rahmen der Angebotsabgabe für max. 120 Viertelstunden gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 AbLaV zulässig.
- Widerspruch des *Anbieters* zu Abrufoption entsprechend § 7.3(6). Bei Widerspruch ist der *Anbieter* verpflichtet durch entsprechende Nachweise die wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu belegen.

4.2 Angebotsrandbedingungen

- (1) Das Angebot muss, um beim Vergabeverfahren Berücksichtigung zu finden, folgende Bedingungen erfüllen:
 - Das Angebot enthält vollständig alle unter § 4.1 genannten Angaben und ist eindeutig, formal korrekt und vorbehaltlosfrei.
 - Das Angebot ist vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetplattform eingegangen.
 - Die angebotene *Abschaltleistung* ist leistungswirksam im Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB* zu erbringen.
 - Das Angebot bezieht sich auf den gesamten *Ausschreibungszeitraum*.
 - Jede angebotene *abschaltbare Last* muss separat abrufbar sein.
 - Das Angebot muss für den ÜNB nutzbar sein.
- (2) Kosten, die dem *Anbieter* im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder -übermittlung sowie *Erbringungskontrolle* und -nachweis von *Abschaltleistung* entstehen, werden vom *Anschluss-ÜNB* nicht erstattet. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den angebotenen Preisen nicht enthalten.

-
- (3) Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Irrtümlich abgegebene und fehlerhafte Angebote gehen zu Lasten des *Anbieters*. Unvollständige, unklare oder unleserliche Angebote gelten als nicht abgegeben.
- (4) Der *Anbieter* darf die für die jeweiligen Produkte verfügbare präqualifizierte *Abschaltleistung* je abschaltbarer Last bis zu der in **Anlage 4** genannten präqualifizierten *Abschaltleistung* anbieten. Eine Angebotsabgabe mit einer Angebotsleistung kleiner als der präqualifizierten *Abschaltleistungen je abschaltbare Last* ist betriebsbedingt zulässig, muss aber mindestens der Mindestangebotsgröße entsprechen. Die angebotene *Abschaltleistung* ist konstant während des gesamten *Ausschreibungszeitraums*, abzüglich der Zeiten für gemeldete Nichtverfügbarkeit gemäß § 5, § 7 und § 12 AbLaV, zu gewährleisten. Jede angebotene *abschaltbare Last* muss die Anforderungen gemäß AbLaV erfüllen.
- (5) Der *Anbieter* muss alle für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* ihm bekannten Einschränkungen für seine abschaltbaren Lasten in den zugehörigen Netzanschlüssen (z.B. maximale Einspeise- und Bezugsleistung) und auf dem Transportweg vom Netzanschlusspunkt bis ins Übertragungsnetz (z.B. temporäre Einschränkungen aufgrund von Netzarbeiten etc.) bei der Angebotsstellung berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass der *Anbieter* z.B. wegen Unterschreitung der Mindestangebotsgröße nicht an der Ausschreibung teilnehmen kann.
- (6) Mit einem sich auf eine Ausschreibung beziehenden Angebot erklärt der *Anbieter*, dass die angebotenen abschaltbaren Lasten den Anforderungen der AbLaV und den speziellen *Präqualifikationskriterien* der ÜNB entsprechen. Für ein vorsätzlich oder grob fahrlässig erstelltes wahrheitswidriges Angebot schließt der *Anschluss-ÜNB* in Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB den *Anbieter* für die Dauer von zwei Jahren vom Angebotsverfahren aus.
- (7) Mit einem sich auf eine Ausschreibung beziehenden Angebot erklärt der *Anbieter* sich einverstanden, ein Restabrufkonto zu führen, das Auskunft gibt über das für Abschaltungen im *Ausschreibungszeitraum* noch zur Verfügung stehende Zeitvolumen.

- (8) Je *abschaltbare Last* bzw. Konsortium kann für eine bestimmte Ausschreibung nur ein Angebot abgegeben werden. Wurde eine *abschaltbare Last* bereits für einen entsprechenden *Ausschreibungszeitraum* bezuschlagt, so ist eine weitere Angebotsabgabe für diesen *Ausschreibungszeitraum* bei anderen Ausschreibungen für abschaltbare Lasten nicht erlaubt.
- (9) Weist ein *Anbieter* nach, dass er aus einer technischen Anlage mehrere *Abschaltleistungen* anbieten kann, die unabhängig voneinander anteilig abgerufen und erbracht werden können und den Anforderungen nach minimaler und maximaler *Abschaltleistung* sowie der technischen Anforderungen nach § 5 AbLaV jeweils unabhängig voneinander genügen, so werden diese einzeln präqualifiziert. Die *Abschaltleistung* einer so präqualifizierten abschaltbaren Last kann deshalb nicht auf mehrere Angebote aufgeteilt werden. Eine Zusammenlegung von mehreren abschaltbaren Lasten eines *Anbieters* für ein Angebot, die nicht als Konsortium geführt werden, ist nicht zulässig.

4.3 Angebotsabgabe über die Internetplattform

- (1) Die Angebotsabgabe erfolgt über die Internetplattform. Für die erstmalige Angebotsabgabe durch den *Anbieter* sind die Einrichtung seines Anbieterbereiches und die Übermittlung der entsprechenden Zugangsberechtigung vom *Anschluss-ÜNB* an den *Anbieter* nötig.
- (2) Form, Inhalt und Verfahren der Angebotsabgabe bzw. der Vergabe sind auf der Internetplattform veröffentlicht. Der *Anschluss-ÜNB* behält sich Änderungen in Form und/oder Verfahren der Angebotsabgabe und/oder der Vergabe vor. Der *Anbieter* wird im Fall solcher Änderungen rechtzeitig vor deren Inkrafttreten durch den *Anschluss-ÜNB* informiert.
- (3) Zur Angebotsabgabe sind die Angebote bis zum Ende der jeweiligen Abgabefrist in die Internetplattform einzustellen. Dabei sind alle Angebote für die einzelnen Produkte des betreffenden *Ausschreibungszeitraumes* einzustellen. Bei der Abgabe erhält das Angebot automatisch einen Eingangszeitstempel durch die Internetplattform, der für die Vergabe gemäß § 5.2(2) verwendet wird.
- (4) Der *Anbieter* kann bis zum Ablauf der Abgabefrist sein Angebot jederzeit ändern. Das Speichern nach dem Ändern oder Hinzufügen eines Angebotes aktualisiert den

Eingangsstempel aller Angebote des *Anbieters* für die betreffende Ausschreibung der jeweiligen Produktart von *Abschaltleistung* und den betreffenden *Ausschreibungszeitraum*. Nach Ablauf der Abgabefrist ist der *Anbieter* bis zur Mitteilung der Vergabeentscheidung an sein Angebot gebunden.

- (5) Alle abgegebenen Angebote eines *Anbieters* für unterschiedliche abschaltbare Lasten gelten unabhängig voneinander.
- (6) Wenn ein *Anbieter* für eine bestimmte Last über mehrere Ausschreibungsperioden Angebote abgibt und Zuschläge erhält, so gelten die Angebote hieraus unabhängig voneinander.

4.4 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe

- (1) Die Vertragspartner erklären hiermit, dass sie die abgegebenen elektronischen Angebote bzw. Vergabeentscheidungen auch ohne handschriftliche Unterschrift und bis zur Änderung insoweit einschlägiger gesetzlicher Rahmenbedingungen auch ohne elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung als rechtlich bindend ansehen und für und gegen sich gelten lassen.
- (2) Eine Dokumentation und Archivierung von Angebots- und Vergabedaten gemäß HGB bzw. steuerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt durch die Internetplattform nicht. Der *Anbieter* wird von seinen handels- und steuerrechtlichen Dokumentationspflichten nicht entbunden.

4.5 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform

- (1) Bei Nichtverfügbarkeit der Internetplattform oder anderer schwerwiegender Systemeinschränkungen hat der *Anschluss-ÜNB* in Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung durch die deutschen ÜNB, die den Störfall feststellen, bis spätestens zum Ablauf der regulären Vergabefrist.
- (2) Der *Anbieter* stimmt grundsätzlich zu, dass ihm bei Störungen der Internetplattform oder der einzelnen Übertragungswege die Vergabeergebnisse gegebenenfalls erst

nach dem regulären Veröffentlichungszeitpunkt der Vergabeergebnisse mitgeteilt werden, spätestens jedoch bis 24 Stunden danach. Anderenfalls wird die Ausschreibung annulliert und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Im Falle von Verzögerungen wird der *Anschluss-ÜNB* den *Anbieter* schnellstmöglich informieren.

- (3) Sollte aus technischen Gründen die Internetplattform über einen längeren Zeitraum nicht verfügbar sein, weshalb eine wiederholte Ausschreibung unmöglich ist, so behalten sich die ÜNB als Notfallmaßnahme vor, manuelle Ausschreibungen über eine Angebotsabgabe per E-Mail, gemäß Kontaktdaten in **Anlage 2** für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, vorzunehmen. In diesem Fall erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung durch die deutschen ÜNB, mit Festlegung zum weiteren Vorgehen.

§ 5 Vergabe

5.1 Vergabeentscheidung

Die Vergabe erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen und gemäß diesem Rahmenvertrag gültigen Angebote. Die Vergabeentscheidung der *Abschaltleistung* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien dieses § 5 und unter Berücksichtigung der Belange von Systemsicherheit und -stabilität. Die Vergabeentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Produktarten entsprechend den veröffentlichten Fristen.

5.2 Vergabemodalitäten

- (1) Die Vergabe erfolgt getrennt für *Abschaltleistungen* aus SOL und SNL.
- (2) Die Vergabe erfolgt mit dem Ziel, die Gesamtkosten für die Leistungsvorhaltung (Leistungspreis) für die ausgeschriebene *Abschaltleistung* zu minimieren. Die Annahme der Angebote (Zuschlag) zur Deckung der Ausschreibungsmengen erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:
- Niedrigster Leistungspreis,

- Niedrigster Arbeitspreis,
- Beste Systemtechnische Wirksamkeit,
- Frühester Eingangszeitstempel.

(3) Bei der Vergabe gelten folgende Bedingungen:

- Jedes Angebot wird entweder voll bezuschlagt oder komplett abgelehnt.
- Über die veröffentlichte Bedarfsmenge hinausgehende Zuschläge sind nur für jeweils ein weiteres Angebot zulässig, wenn die veröffentlichte Bedarfsmenge ohne diesen weiteren Zuschlag nicht erreicht wird.

(4) Die ÜNB behalten sich vor, im Falle einer irrtümlich fehlerhaft veröffentlichten Ausschreibungsmenge bis zur Veröffentlichung des Vergabeergebnisses die Vergabe auf Basis der korrekten Menge durchzuführen.

5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (2) Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem *Anbieter* schnellstmöglich per E-Mail an die in **Anlage 1** genannte Kontaktstelle übermittelt.
- (3) Mit der Zuschlagserteilung erfolgt die Vergabe einer Angebotsidentifikationsnummer für jedes bezuschlagte Angebot durch die deutschen ÜNB.
- (4) Durch die Erteilung des Zuschlags kommt für die Dauer des *Ausschreibungszeitraumes* und zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages ein Einzelvertrag zwischen dem *Anbieter* und dem *Anschluss-ÜNB* über die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* zu Stande.
- (5) Der *Anbieter* darf die gemäß diesem Einzelvertrag vorzuhaltende und bei Abruf zu erbringende *Abschaltleistung*, außer in den in § 7 AbLaV genannten Fällen nicht anderweitig vermarkten.
- (6) Der *Anbieter* ist verpflichtet, sich über das Vergabeergebnis nach Ablauf der Vergabefrist in seinem Anbieterbereich in der Internetplattform zu informieren.

§ 6 Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung

6.1 Vorhaltungs- und Erbringungspflicht

- (1) Für die Dauer eines Einzelvertrages nach § 5.3(4) ist der *Anbieter* in der betreffenden Produktart zur ständigen und vollständigen *Vorhaltung* der vertraglich vereinbarten *Abschaltleistung* verpflichtet. Abweichend davon besteht in den Zeiten der zulässigen Nichtverfügbarkeiten und *Pausen* keine *Erbringungspflicht* (siehe § 6.5 und § 6.6). Nach Abruf ist der *Anbieter* zur vollständigen *Erbringung* der angeforderten *Abschaltleistung* entsprechend dem abgeschlossenen Einzelvertrag verpflichtet.
- (2) Einschränkungen dieser Verpflichtung können sich nur aus Ereignissen gemäß § 13 ergeben.

6.2 Erbringungsort

- (1) Für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von bezuschlagter *Abschaltleistung* darf der *Anbieter* ausschließlich die für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* im Angebot benannte präqualifizierte *abschaltbare Last* (**Anlage 4**) einsetzen.
- (2) Der *Anbieter* (Einzelanbieter oder Konsortium) hat die im Einzelvertrag vereinbarte *Abschaltleistung* an dem Netzanschluss zu erbringen, der in der *Präqualifikationsbestätigung* für die einzelnen abschaltbaren Lasten durch den *Anschluss-ÜNB* festgelegt wurde.

6.3 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist das Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB*. Dies gilt auch für abschaltbare Lasten, die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind. Eine ggf. erforderliche Überlassung der *Abschaltleistung* an einen anderen ÜNB wird durch die betroffenen ÜNB organisiert.

6.4 Meldung der Verfügbarkeit und der minimalen Leistungsaufnahme

- (1) Zur Sicherstellung der Systemsicherheit ist es im Rahmen der Netzbetriebsplanung und Netzführung für den *Anschluss-ÜNB* wichtig, über den *Anbieter* vorab Kenntnis

über die Verfügbarkeit der abschaltbaren Last zu erlangen, die für die *Erbringung* von *Abschaltleistung* konkret vorgesehen ist. Diese Information wird zur Früherkennung möglicher kurzfristiger ggf. lokaler Netzengpässe und auch im Falle von kurzfristig notwendigen Netzarbeiten benötigt.

- (2) Mit der Verfügbarkeitsmeldung zeigt der *Anbieter* dem *Anschluss-ÜNB* an, dass er die bezuschlagte *Abschaltleistung* vorhält und bei Abruf die in den Einzelverträgen vereinbarte *Abschaltleistung* aktiviert.
- (3) Für eine gültige Meldung muss die Abschaltbare Last zwischen zwei Nichtverfügbarkeiten mindestens für die Zeitdauer der Einzelabrufdauer als verfügbar gemeldet sein.
- (4) Zur Qualitätssicherung der *Vorhaltung* und *Erbringung* der vom *Anbieter* angebotenen *Abschaltleistung* nach den in § 11 genannten Anforderungen ist zusätzlich zur Verfügbarkeitsmeldung die Meldung der minimalen Leistungsaufnahme der abschaltbaren Last erforderlich.
- (5) Der *Anbieter* stellt dem *Anschluss-ÜNB* folgende Meldungen zur Verfügung:
 - mit der Angebotsabgabe die technische Nichtverfügbarkeit entsprechend § 4.1,
 - bis spätestens 14.30 Uhr über den *LaMaS* (siehe § 9.5) verbindlich für den Folgetag die Verfügbarkeit der *Abschaltleistung*, die Vermarktung gemäß § 7 AbLaV und prognostizierte minimale Leistungsaufnahme jeweils auf ¼-h-Basis,
 - die aktuelle Verfügbarkeit als online Status-Meldung (siehe § 6.7).

Verändert sich die Verfügbarkeit oder die minimale Leistungsaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt (auch während des laufenden Tages), ist diese unverzüglich durch Versand einer aktualisierten Tagesmeldung mit höherer Versionsnummer (Aktualisierung der Tagesmeldung Version 2,...N) nachzumelden. Dabei sind die Vorgaben zur Meldung im *LaMaS* gemäß § 9.5 einzuhalten. Nach Ablauf des Tages wird die Tagesmeldung mit der höchsten Versionsnummer als finale Version für die Abrechnung des Leistungsentgeltes verwendet. Die online Status-Meldung zur Verfügbarkeit ist unabhängig von der unverzüglichen Aktualisierungspflicht zu erfüllen.

Die Form der Übermittlung der täglichen Meldung der minimalen Leistungsaufnahme sowie der untertägigen Anpassung der minimalen

Leistungsaufnahme ist bis zur technischen Umsetzung dieser Funktionalität im *LaMaS* im Rahmen der *Präqualifikation* zwischen *Anschluss-ÜNB* und *Anbieter* abzustimmen.

- (6) Während eines Abrufs darf ein *Anbieter* die Verfügbarkeiten für den gesamten Zeitraum nach dem Abruf gemäß § 9.5 im *LaMaS* mehrfach verbindlich anpassen. Dabei können auch zuvor gemeldete technische Nichtverfügbarkeiten durch *Pausen* ersetzt werden, sofern ein Anspruch auf *Pause* besteht.

Verkürzte Abrufe gemäß § 7.3(6), die maximal bis zum Erreichen der Einzelabrufdauer an einem Tag durchgeführt werden, gelten hierbei zusammen als ein Abruf. Dies bedeutet, dass ein *Anbieter* bei einem verkürzten Abruf gemäß § 7.3(6) mit Beginn des ersten Abrufs an diesem Tag bis zum Ende dieses Tages seine Verfügbarkeiten für den restlichen *Ausschreibungszeitraum* beginnend mit dem Folgetag mehrfach verbindlich anpassen darf. Wenn durch weitere Abrufe am selben Tag in Summe eine Gesamtabrufdauer in Höhe der Einzelabrufdauer entstanden ist, können die Verfügbarkeiten bis zum letzten Abruf, der zum Erreichen der Einzelabrufdauer geführt hat, gemeldet werden. Diese Meldung kann für den restlichen *Ausschreibungszeitraum* nach dem letzten Abruf, der zum Erreichen der Einzelabrufdauer geführt hat, erfolgen.

- (7) Das Verfahren und die Inhalte der Meldung zur Verfügbarkeit sind **Anlage 7** zu entnehmen. Die deutschen ÜNB behalten sich vor, Änderungen im Verfahren und von Inhalten der Meldungen vorzugeben.
- (8) Im Falle eines Konsortiums im Sinne von § 6 Abs. 1 AbLaV erfolgt die Meldung für die gesamte *Abschaltleistung* durch den Konsortialführer.
- (9) Ist das Restabrufkonto aufgebraucht, darf der *Anbieter* die *abschaltbare Last* nichtverfügbar melden, d.h. eine Aktualisierung der Tagesmeldung und der online Statusmeldung vornehmen, und die Nichtverfügbarkeit der *Abschaltleistung* auch technisch herbeiführen.
- (10) Fanden im *Ausschreibungszeitraum* an fünf verschiedenen Tagen Abrufe der *Abschaltleistung* statt, so beträgt die Mindestverfügbarkeit der abschaltbaren Last im verbleibenden *Ausschreibungszeitraum* null und der *Anbieter* darf die *abschaltbare Last* nichtverfügbar melden.

(11) Der *Anbieter* hat seine Verfügbarkeit anhand von Statuskennzeichen in den Verfügbarkeitsmeldungen dem *Anschluss-ÜNB* anzugeben. Die Statuskennzeichen sind in **Anlage 6c** beschrieben.

6.5 Meldung der Statuskennzeichen

- (1) Die Verfügbarkeit der *Abschaltleistung* ist über die Statuskennzeichen gemäß **Anlage 6c** minutenscharf vom *Anbieter* anzugeben.
- (2) Die Tagesmeldung ist täglich bis 14.30 Uhr des Vortages zu übermitteln und hat folgende Ursachen der Nichtverfügbarkeit zu berücksichtigen
1. Technische Nichtverfügbarkeit aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat (Auswahloptionen: Revision, Anlagenreparatur, produktionsbedingte Nichtverfügbarkeit, Wartung)
 2. Restabrufkonto ist ausgeschöpft
 3. Mindestverfügbarkeit ist aufgebraucht
 4. Abruf der Abschaltleistung (und Minderung des Restabrufkontos)
 5. Zulässige Pausen entsprechend des Guthabens auf dem Pausenkonto durch Abrufe der Abschaltleistung bzw. durch Vermarktung gemäß § 7 AbLaV.
 6. Nichtverfügbarkeit aufgrund einer Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für den Folgetag gemäß § 7 AbLaV.
 7. Nichtverfügbarkeit aufgrund einer Vermarktung am deutschen Markt für positive Regelleistung oder Primärregelleistung gemäß § 7 AbLaV.
- (3) Für eine untertägige Aktualisierung der Nichtverfügbarkeiten sind ausschließlich die die in Nr. 1 und 4 des Absatz (2) genannten Statuskennzeichen zulässig.
- (4) Für die Verfügbarkeitsmeldung während eines Abrufs gemäß § 6.4(6) sind mit Ausnahme der in Nr. 6 und 7 des Absatz (2) genannten Statuskennzeichen alle in Absatz (2) aufgeführten Statuskennzeichen zulässig.
- (5) Der *Anbieter* ist verpflichtet, beginnend mit dem Vortag ab 14:30 Uhr, dem *Anschluss-ÜNB* jederzeit die aktuelle Statuskennzeichnung seiner Verfügbarkeit in der Tagesmeldung zu übermitteln. Die Tagesmeldung ist bei Änderungen und einem Wechsel der Statuskennzeichnung unverzüglich zu aktualisieren.

6.6 Nichtverfügbarkeit bei Teilnahme am börslichen Handel für den Folgetag oder am Regelleistungsmarkt (§ 7 AbLaV)

- (1) Zur Teilnahme an verschiedenen Märkten kann der *Anbieter* die insgesamt verfügbare Leistung einer technischen Einheit in unterschiedliche Leistungsscheiben aufteilen. Die Summenleistung der Leistungsscheiben darf die insgesamt verfügbare Leistung nicht überschreiten.
- (2) Eine zeitgleiche Vermarktung derselben Leistungsscheibe ist unzulässig.
- (3) Liegt eine Vermarktung in mindestens der Höhe der bezuschlagten *Abschaltleistung* aus der abschaltbaren Last, die der Leistungsscheibe der abschaltbaren Last zugeordnet ist, am börslichen Großhandelsmarkt für Strom für den Folgetag vor, bei der mindestens in einer Viertelstunde der Strompreis, der über dem gebotenen Arbeitspreis des Einzelvertrages und mindestens 200 €/MWh liegt, oder findet eine Vermarktung am deutschen Markt für positive Regelleistung oder für Primärregelleistung der *Abschaltleistung* (gemäß § 7 AbLaV) über die komplette Produktzeitdauer statt, dann gilt Folgendes:
 - der Anbieter muss sich für die betreffenden Viertelstunden, d.h. über der kompletten Produktzeitdauer des Regelleistungsprodukts, als nichtverfügbar melden.
 - Die Vermarktung steht einem Abruf der Abschaltleistung über die Einzelabrufdauer nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 AbLaV gleich, mindestens jedoch einem Abruf mit einer Zeitdauer von vier Viertelstunden. Der Anspruch auf Zahlung des Arbeitspreises (gemäß § 7 Abs. 2 AbLaV) entsteht durch die Vermarktung nicht.
 - Pausen durch Vermarktungen werden nicht dem Pausenkonto zugeschrieben, wenn die Last im gesamten Ausschreibungszeitraum vollständig vermarktet war.
 - Der Anbieter hat über die Vermarktung (gemäß Satz 1) der Abschaltleistung aus der abschaltbaren Last entsprechende Nachweise dem Anschluss-ÜNB (Kontaktstelle der Abrechnung (siehe Anlage 2)) bis spätestens zum 20. Kalendertag des Folgemonats vorzulegen.
- (4) Das Restabrufkonto wird bei einer Vermarktung nach (3) um die Abrufdauer nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 AbLaV, mindestens jedoch um eine Zeitdauer von vier Viertelstunden gekürzt.

- (5) Bei einer Vermarktung nach (3) muss der *Anbieter* diese Nichtverfügbarkeit mit der entsprechenden Statusmeldung dem ÜNB mitteilen. Während anderer gemeldeten Statusmeldungen ist eine Vermarktung nach (3) unzulässig.
- (6) Bei der Tagesmeldung müssen die Regelungen von (1) bis (5) berücksichtigt werden.

6.7 Online zu übermittelnde Daten an den Anschluss-ÜNB

- (1) Der *Anbieter* hat zur Nachweisführung, Plausibilisierung und Dokumentation Online-Messwerte und sonstige Daten gemäß den Präqualifikations-Anforderungen dem *Anschluss-ÜNB* zu übertragen.
- (2) Auch in zuschlagsfreien Zeiten müssen vom *Anbieter* die Online-Werte übertragen werden.

§ 7 Abruf von Abschaltleistung

7.1 Grundlagen des Abrufs

- (1) Der Abruf von *Abschaltleistung* erfolgt auf Basis der nach § 5.3(4) zustande gekommenen Einzelverträge. Alle Angebote werden als Blockangebote abgerufen. Ein Teilabruf von Angeboten erfolgt nicht.
- (2) Die Abschaltung bei SOL erfolgt entweder automatisch über die frequenzgeführten Abschaltrelais oder durch Abruf des *Anschluss-ÜNB*.
- (3) Die Abschaltung bei SNL erfolgt durch Abruf des *Anschluss-ÜNB*.
- (4) Der Abruf durch den *Anschluss-ÜNB* erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Netzbetriebs.
- (5) Ein Abruf umfasst eine bestimmte *Abschaltleistung*, zu deren Erfüllung ein Einzelvertrag oder mehrere Einzelverträge herangezogen werden. Es ist die Entscheidung des *Anschluss-ÜNB*, welche Einzelverträge er für den Abruf heranzieht.

- (6) Der *Anschluss-ÜNB* ist berechtigt, die vom *Anbieter* vorzuhaltende *Abschaltleistung* zeitanteilig ausschließlich in der Höhe der in den Einzelverträgen genannten *Abschaltleistung* abzurufen.
- (7) Der Abruf erfolgt durch den *Anschluss-ÜNB* über den *LaMaS* gemäß § 7.2. Als Rückfallebene dient der telefonische Abruf (gemäß § 7.3(1)) über die Kontaktstelle des *Anbieters* (**Anlage 1**).
- (8) Bereits 30 Minuten vor Beginn des *Ausschreibungszeitraums*, für den der *Anbieter* einen Zuschlag erhalten hat, muss er für einen Abruf erreichbar sein, so dass spätestens zum Beginn dieses Zeitraums die volle *Abschaltleistung* erbracht werden kann.
- (9) Die im Zusammenhang mit dem Abruf mit dem *Anbieter* geführten Telefongespräche können zu Dokumentationszwecken unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgezeichnet werden.
- (10) Die von den abschaltbaren Lasten durch den Abruf der *Abschaltleistung* nicht verbrauchte Energie wird dem *Anschluss-ÜNB* per Fahrplan geliefert. Die Lieferung wird bilanzkreistechnisch gemäß § 8 durch einen Abschaltleistungs-Fahrplan zwischen dem *Anbieter-Bilanzkreis* (**Anlage 1**) und dem *Bilanzkreis* des *Anschluss-ÜNB* abgebildet.

7.2 Elektronisches Kommunikationsverfahren

Die ÜNB nutzen ein elektronisches Kommunikationsverfahren für den Abruf von *Abschaltleistung* sowie zum Austausch von weiteren erforderlichen Informationen zwischen *Anbieter* und dem *Anschluss-ÜNB*. Hierzu setzen die ÜNB den *LaMaS* ein. Eine Teilnahme des *Anbieters* an der Ausschreibung für abschaltbare Lasten ist nur möglich, wenn er die *abschaltbare Last* unter Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens anbietet und erbringt.

7.3 Abrufdurchführung

- (1) Der Abruf von *Abschaltleistung* erfolgt über den *LaMaS*. Das Telefon dient als Rückfallebene für den Abruf, falls das elektronische Kommunikationsverfahren nicht verfügbar ist.

-
- (2) Der Abruf sowie Änderungen eines laufenden Abrufs erfolgt mit der Aufforderung des *Anbieters* zur *Erbringung von Abschaltleistung*.
- Der Anbieter hat die bei ihm abgerufene Abschaltleistung vom Erbringungsstartzeitpunkt bis zum Erbringungsendzeitpunkt vollständig zu erbringen. Der Erbringungsstart- und Erbringungsendzeitpunkt wird dem Anbieter vom Anschluss-ÜNB mitgeteilt.
 - Abruf von SOL: Der *Erbringungsstartzeitpunkt* kann ohne Vorlaufzeit oder mit beliebiger minutengenauer Vorlaufzeit vom ÜNB mitgeteilt werden.
 - Abruf von SNL: Der *Erbringungsstartzeitpunkt* (zuzüglich der in § 2 Nr. 9 AbLaV vorgesehenen 15 Minuten) kann ohne Vorlaufzeit oder mit beliebiger minutengenauer Vorlaufzeit vom ÜNB mitgeteilt werden.
- (3) Der Abruf beginnt mit dem vom ÜNB mitgeteilten Erbringungsstartzeitpunkt und endet grundsätzlich zum mitgeteilten Erbringungsendzeitpunkt. Die Abrufdauer entspricht grundsätzlich der angebotenen und bezuschlagten Einzelabrufdauer. Jeder Abruf der Abschaltleistung gilt unabhängig von seiner tatsächlichen Dauer als Abruf mit mindestens der bezuschlagten Einzelabrufdauer.
- (4) Vor einer Nichtverfügbarkeit ist der ÜNB berechtigt, Abrufe kürzer als die Einzelabrufdauer durchzuführen. Kann ein Abruf aufgrund einer bevorstehenden Nichtverfügbarkeit nicht über die gesamte Einzelabrufdauer erfolgen, so endet der Abruf auf Anforderung des ÜNB entweder
- mit Beginn der Nichtverfügbarkeit oder
 - mit Ende der Einzelabrufdauer. Während der gemeldeten Nichtverfügbarkeit muss die Abschaltleistung nicht herbeigeführt werden. Der Erbringungsendzeitpunkt ändert sich nicht durch die Dauer der Nichtverfügbarkeiten innerhalb des Abrufes.
- (5) Darüber hinaus sind die ÜNB gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 a AbLaV berechtigt, die *Abschaltleistung* bis zu 4 Viertelstunden am Stück abzurufen, auch wenn für die bezuschlagte Angebotsleistung eine Einzelabrufdauer als Zeitdauer der möglichen einzelnen Abrufe ein geringerer Zeitraum angegeben wurde.
- (6) Soweit für den *Anbieter* technisch möglich und dies im Rahmen des PQ-Verfahrens nachgewiesen wurde und der *Anbieter* bei der Angebotsabgabe dem nicht wegen

wirtschaftlicher Unzumutbarkeit widersprochen hat, ist der *Anschluss-ÜNB* gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 AbLaV berechtigt, den *Anbieter* mit einer Einzelabrufdauer der *Abschaltleistung* von maximal vier Viertelstunden seine *Abschaltleistung* stattdessen, für mindestens jeweils eine Viertelstunde zu beliebigen Zeitpunkten während der gemeldeten Verfügbarkeit bis zur Dauer der angebotenen Einzelabrufdauer abzurufen; die Abrufe gelten hierbei zusammen als einzelner Abruf mit mindestens der nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 AbLaV angebotenen Einzelabrufdauer.

- (7) Der Abruf von SOL kann vor Erreichen des *Erbringungsstartzeitpunkts* vom *Anschluss-ÜNB* jederzeit widerrufen werden. Der Abruf von SNL kann bis 15 Minuten vor Erreichen des *Erbringungsstartzeitpunkts* vom *Anschluss-ÜNB* widerrufen werden.
- (8) Ein laufender Abruf von SOL oder SNL kann durch Mitteilung eines aktualisierten *Erbringungsendzeitpunkts* durch den *Anschluss-ÜNB* in Abstimmung mit dem *Anbieter* angepasst werden.
- (9) Mit Ende des *Ausschreibungszeitraums* endet grundsätzlich auch ein bereits begonnener Abruf. Im Falle eines Abrufes über zwei Ausschreibungszeiträume (Absatz (14)) endet der Abruf in dem nachfolgenden *Ausschreibungszeitraum*.
- (10) Nach Beendigung des Abrufs ist Folgendes zu beachten:
- Mit Angabe des Erbringungsendzeitpunktes erteilt der ÜNB dem Anbieter eine Zuschaltfreigabe.
 - Mit der Zuschaltfreigabe ist die Zuschaltung grundsätzlich zulässig, es sei denn der ÜNB widerruft die Zuschaltfreigabe.
 - Bei Abruf von SOL durch das Frequenzrelais ist eine Zuschaltung grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem Anschluss-ÜNB zulässig. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Zustimmung beim Anschluss-ÜNB einzuholen (entweder telefonisch oder über das elektronische Kommunikationsverfahren).
 - Eine Zuschaltung muss unmittelbar nach Beendigung des Abrufs innerhalb von 15 Minuten erfolgen, sofern der Anbieter sich nicht als nicht-verfügbar gemeldet hat. Wird diese Anforderung nicht eingehalten, wird die abschaltbare Last in den entsprechenden Viertelstunden als technisch nichtverfügbar gewertet. Dies ist notwendig, damit der Anschluss-ÜNB einen weiteren Abruf tätigen kann. Die

Zustimmung des Anschluss-ÜNB zur Zuschaltung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- (11) Bei Abruf wird dem *Anbieter* vom *Anschluss-ÜNB* eine Abrufdokumentationsdatei mit der abgerufenen *Abschaltleistung* sowie dem vorgegebenen *Erbringungsstart- und Erbringungsendzeitpunkt* zur Dokumentation übermittelt. Diese Dokumentation erfolgt zeitlich nach dem telefonischen Abruf. Bei Änderung der Daten erfolgt eine Aktualisierung.
- (12) Bei Widersprüchen zwischen den telefonischen Aufforderungen und den Abrufdokumentationsdateien hat die telefonische Aufforderung Vorrang.
- (13) Die aus dem Abruf resultierende Fahrplanlieferung ist unter § 8 beschrieben.
- (14) Ein Abruf der *Abschaltleistung*, bei dem der *Erbringungsendzeitpunkt* in dem nachfolgenden *Ausschreibungszeitraum* liegt („Abruf über zwei *Ausschreibungszeiträume*“), ist zulässig, sofern die gleiche Produktart (SOL/SNL) und dieselbe Einzelabrufdauer aus der derselben Abschaltbaren Last für beide Ausschreibungszeiträume bezuschlagt wurde. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt ein verkürzter Abruf, der mit dem *Ausschreibungszeitraum* endet. Der verkürzte Abruf gilt wie ein Abruf mit der bei Angebotsabgabe angegebenen Einzelabrufdauer.

7.4 Automatischer Abruf von SOL durch das Frequenzrelais

- (1) Der automatische frequenzgeführte Abruf von SOL erfolgt schnellstmöglich innerhalb von 350 Millisekunden bei Unterschreiten einer durch den *Anschluss-ÜNB* vorgegebenen Netzfrequenz. Die einzustellende Netzfrequenz zur Auslösung wird dem *Anbieter* vom *Anschluss-ÜNB* rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Frequenz wird dabei durch den Betreiber der abschaltbaren Last im Bereich des Netzanschlusspunktes nach Vorgaben des *Anschluss-ÜNB* gemessen.
- (2) Die *Zuschaltung* erfolgt gemäß § 7.3(10).
- (3) Der *Erbringungsstartzeitpunkt* ist der minutengenaue Auslösezeitpunkt des Frequenzrelais.
- (4) Der *Erbringungsendzeitpunkt* ist der vom *Anschluss-ÜNB* vorgegebene und abgestimmte Zeitpunkt für die Zuschaltfreigabe.

- (5) Die Fahrplanerstellung für die aus dem Abruf resultierende Abschaltarbeit ist unter § 8 beschrieben.
- (6) Mögliche Fehlauslösungen des Frequenzrelais werden nicht als Abruf gemäß AbLaV gewertet.

7.5 Pflichten des Anbieters bei Abruf

- (1) Wird die vom *Anbieter* für einen Einzelvertrag gemäß § 5.3(4) vorzuhaltende *Abschaltleistung* abgerufen, ist der *Anbieter* zur *Erbringung* der daraus resultierenden Arbeit entsprechend der Leistungsanforderung gemäß § 7.3 und § 7.4 durch den *Anschluss-ÜNB* verpflichtet.
- (2) Der *Anbieter* hat die bei ihm abgerufene *Abschaltleistung* SOL oder SNL in vollem Umfang leistungswirksam vom genannten *Erbringungsstartzeitpunkt* über die gesamte Dauer des Abruf-Zeitraums zu erbringen.
- (3) Falls die gemäß Einzelvertrag vorzuhaltende *Abschaltleistung* innerhalb eines Konsortiums von abschaltbaren Lasten vorgehalten wird, stellt der Konsortialführer sicher, dass bei einem Abruf die abgerufene *Abschaltleistung* nach einer Aufforderung durch den *Anschluss-ÜNB* von dem Konsortium erbracht wird. Die Koordinierung der von einem Abruf betroffenen abschaltbaren Last innerhalb des Konsortiums obliegt dem Konsortialführer.

7.6 Abruf und Pausen

- (1) Die im Angebot vom *Anbieter* genannte Einzelabrufdauer wird berücksichtigt.
- (2) Durch die *Erbringung* der *Abschaltleistung* nach einem Abruf des *Anschluss-ÜNB* wird dem *Anbieter* unter den folgenden Voraussetzungen eine *Pause* eingeräumt die einem *Pausenkonto* gutgeschrieben wird:
 - a) Es entsteht ein Anspruch auf Pause in Höhe von 48 Viertelstunden, wenn ein Angebot vier volle Viertelstunden (= 60 Minuten) abgerufen und erbracht wurde. Wird die Abschaltleistung über weitere volle vier Viertelstunden abgerufen und erbracht, erhöht sich die Pause um weitere 48 Viertelstunden.
 - b) Übersteigt die Dauer eines Abrufs vier Viertelstunden oder ein ganzzahliges Vielfaches davon, so werden die Minuten, um die die Dauer des Abrufs die vier

Viertelstunden beziehungsweise das ganzzahlige Vielfache davon übersteigt, einem Auflaufkonto gutgeschrieben.

c) Sobald der Kontostand des Auflaufkontos vier Viertelstunden überschreitet, erhält der Anbieter eine zusätzliche Pause von 48 Viertelstunden.

- (3) Mit dem Ende des *Ausschreibungszeitraums* wird das *Auflaufkonto* auf null gesetzt.
- (4) Ist das *Pausenkonto* befüllt, so kann der *Anbieter* diesen Anspruch flexibel in Form von *Pausen* für zukünftige Zeiträume in der entsprechenden Höhe im aktuellen *Ausschreibungszeitraum* melden.
- (5) Die Meldung der *Pause* erfolgt analog zur Meldung gemäß § 6.4.
- (6) *Pausen*, für die im Laufe des *Ausschreibungszeitraums* ein Anspruch entstanden ist und die innerhalb dieses *Ausschreibungszeitraumes* nicht komplett in Anspruch genommen wurden, verfallen. Ist der Zeitraum nach einem Abruf bis zum Ende des *Ausschreibungszeitraumes* kürzer als die *Pause* aufgrund des Abrufs, so entsteht ein Anspruch auf eine *Pause* im unmittelbar folgenden *Ausschreibungszeitraum* in Höhe der Anzahl der Viertelstunden, um die die *Pause* die Zeitdauer bis zum Ende des *Ausschreibungszeitraums* übersteigt. Der Anspruch wird auf das *Pausenkonto* des unmittelbar anschließenden *Ausschreibungszeitraums* übertragen, sofern die gleiche Produktart (SOL/SNL) aus derselben abschaltbaren Last für beide Ausschreibungszeiträume bezuschlagt wurde. Ändert sich mit Wechsel der Ausschreibungsperiode die Produktart, *abschaltbare Last* oder im Falle einer Nichtbezuschlagung, werden die *Pausen* nicht übertragen.

7.7 Führen des Restabrufkontos

- (1) Der *Anbieter* ist zur Führung eines Restabrufkontos für jeden Einzelvertrag verpflichtet. Die Führung des Restabrufkontos ist in den Tagesmeldungen der Verfügbarkeit vorzunehmen und zusätzlich betrieblich als online Meldung zu übermitteln.
- (2) Das Restabrufkonto wird mit jeder neuen Ausschreibungsperiode auf den im Angebot genannten Startwert gesetzt. Der Startwert des Restabrufkontos muss mindestens 16 Viertelstunden betragen. Er wird durch den *Anbieter* im Angebot

genannt und ergibt sich aus der Angabe der Gesamtabrufdauer für die jeweilige Ausschreibungsperiode.

- (3) Das Restabrufkonto vermindert sich beim Abruf der *Abschaltleistung* um mindestens die Abrufdauer nach § 10 Abs. 2 Nr. 4. AbLaV.
- (4) Ein Abruf über die Einzelabrufdauer ist auch dann möglich, wenn das Restabrufkonto einen Kontostand kleiner der Einzelabrufdauer aufweist und größer null ist.
- (5) Ist das Restabrufkonto der abschaltbaren Last aufgebraucht, darf der *Anbieter* diese nichtverfügbar melden. Erfolgt diese Meldung nach § 6.4 nicht, kann der *Anbieter* weiterhin abgerufen werden.
- (6) Bei einer Vermarktung der abschaltbaren Last am börslichen Großhandelsmarkt für den Folgetag oder am deutschen Markt für positive Regelleistung oder Primärregelleistung und erfolgter Abschaltung der Last gilt § 6.6.

§ 8 Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen *Abschaltleistung*

8.1 Lieferungen von *Abschaltleistung*

- (1) Die Lieferungen von *Abschaltleistung* werden innerhalb der Regelzone, in der der *Anbieter* die *Abschaltleistung* vorhält und erbringt, abgewickelt. Sie erfolgen als Lieferungen zwischen dem *Bilanzkreis* des *Anbieters* (**Anlage 1**) und dem vom *Anschluss-ÜNB* für die Lieferungen von *Abschaltleistung* genutzten *Bilanzkreis* (**Anlage 2**).
- (2) Der *Anbieter* informiert die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen der abschaltbaren Lasten (*Erbringungs-Bilanzkreise*) unverzüglich darüber, dass die dem jeweiligen *Bilanzkreis* zugeordneten abschaltbaren Lasten zur *Erbringung* von *Abschaltleistung* eingesetzt werden.

8.2 Fahrplananmeldung

- (1) Für die aus dem Abruf der *Abschaltleistung* resultierende Fahrplanlieferung im Viertelstundenzeitraster gilt grundsätzlich die abgerufene *Abschaltleistung* als Abruf-Fahrplan für die vom Abruf betroffenen Viertelstunden.
- (2) Der Beginn des Viertelstundenfahrplans für die Fahrplanlieferung aufgrund des Abrufs der *Abschaltleistung* zwischen Bilanzkreisen ist grundsätzlich der *Erbringungsstartzeitpunkt*. Liegt der *Erbringungsstartzeitpunkt* innerhalb eines Viertelstundenintervalls, so wird die angeforderte Energiemenge in diesem Viertelstundenintervall in dem Abruf-Fahrplan für diese Viertelstunde anteilig berücksichtigt: Zeitspanne von minutengenauem *Erbringungsstartzeitpunkt* bis zum Ende des jeweiligen Viertelstundenintervalls dividiert durch 15 Minuten multipliziert mit der abgerufenen *Abschaltleistung*.
- (3) Das Ende des Viertelstundenfahrplans ist grundsätzlich die Viertelstunde, in der der *Erbringungszeitpunkt* liegt. Liegt der *Erbringungszeitpunkt* innerhalb eines Viertelstundenintervalls, so wird die angeforderte Energiemenge in diesem Viertelstundenintervall in dem Fahrplan-Abruf für diese Viertelstunde anteilig berücksichtigt: Zeitspanne von Beginn des jeweiligen Viertelstundenintervalls bis zum minutengenauen *Erbringungszeitpunkt* dividiert durch 15 Minuten multipliziert mit der abgerufenen *Abschaltleistung*.
- (4) Der Abruf-Fahrplan des *Anschluss-ÜNB* ist vom *Anbieter* durch Versand eines korrespondierenden Fahrplans für die abgerufene *Abschaltleistung* an das Fahrplanmanagementsystem des *Anschluss-ÜNB* entsprechend den Vorgaben des *Anschluss-ÜNB* zu bestätigen. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem Abruf-Fahrplan des *Anschluss-ÜNB* und dem bestätigten Fahrplan des *Anbieters*, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Abruffahrplan des *Anschluss-ÜNB* (Fahrplanvorrangregelung).
- (5) Im Weiteren gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche (siehe z.B. Transmission Code; Lieferung über Bilanzkreise).
- (6) Der *Anschluss-ÜNB* bucht die vom *Anbieter* bestätigten Fahrpläne in den *Bilanzkreis* des *Anbieters* (gemäß **Anlage 1**) ein.

- (7) Der *Anbieter* ist für die gegebenenfalls notwendigen Weiterbuchungen in die *Erbringungs-Bilanzkreise*, denen die entsprechenden abschaltbaren Lasten zugeordnet sind, verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche (siehe z.B. Transmission Code; Lieferung über Bilanzkreise).

§ 9 Kommunikationsverfahren zur Erbringung von Abschaltleistung

9.1 Das elektronische Kommunikationsverfahren – Grundsätze

- (1) Die elektronische Kommunikation - im weiteren *LaMaS*-Kommunikationsverfahren genannt - erfolgt durch den Lastmanagement-Server (*LaMaS*) und den *Anbieter-Client* (Software des *Anbieters*) beim *Anbieter* mit jeweils einem ssh-ftp-Server (siehe **Anlage 7**, Abschnitt 2.2). Der Datenaustausch zwischen *LaMaS* und *Anbieter-Client* erfolgt durch ssh-ftp-Dateitransfer über Internet vom Sendersystem auf den jeweiligen ssh-ftp-Server des Empfängers. Die detaillierte und verbindliche Schnittstellenbeschreibung des *LaMaS*-Kommunikationsverfahrens und des *LaMaS*-Kommunikationsprozesses zum *Anbieter* befindet sich in **Anlage 7**.
- (2) Die Dateien, die über das *LaMaS* -Kommunikationsverfahren versendet werden, sind in **Anlage 7** Abschnitt 3.1 aufgeführt. Dazu gehören u.a. die Aktivierungsdatei mit der Aktivierungsnachricht vom *LaMaS* und deren Bestätigungsmeldung vom *Anbieter* zum Abruf der *Abschaltleistung*, die Nichtverfügbarkeitsmeldung vom *Anbieter* zur Information über die Nicht-Vorhaltung und/oder Nicht-Erbringung der *Abschaltleistung* die zugehörige Bestätigung vom *LaMaS* und die Status-Request-Datei, die zur Prüfung der aktuellen Erreichbarkeit über das *LaMaS*-Kommunikationsverfahren (Kommunikationstest) von *Anbieter* und *LaMaS* genutzt werden kann. Die Austauschdateien müssen vom Sender immer signiert, komprimiert und verschlüsselt werden (siehe **Anlage 7**, Abschnitt 5.4 und 5.5).
- (3) Der elektronische Versand von Dateien vom Absender zum Empfänger erfolgt stets auf Verantwortung des Senders. Mit der korrekten Ablage der vollständigen Datei auf dem ssh-ftp-Server des Empfängers erfolgt der Verantwortungsübergang vom Sender auf den Empfänger. Ab dem Zeitpunkt der Dateiablage auf dem ssh-ftp-

Server des Empfängers gilt die Datei als zugestellt und der Empfänger ist für die fristgerechte Verarbeitung der Datei verantwortlich.

- (4) Die eingesetzte Kommunikationstechnik (ssh-ftp) ermöglicht eine automatische Überwachung des Dateiversandes durch eine technische Sende-Quittung. Der Sender erhält durch die Sende-Quittung die Information, dass die versandte Datei auf dem Empfangssystem vollständig abgelegt werden konnte (Prinzip: Quittung für den Briefeinwurf in den Briefkasten). Die Sende-Quittung sagt jedoch nichts darüber aus, ob der Empfänger diese Datei auch geöffnet und gelesen hat. Diese Information wird dem Sender durch den Empfänger erst durch Zustellung einer Bestätigungsdatei mitgeteilt.
- (5) Mit Erhalt der technischen Sende-Quittung gemäß (4) darf der Sender von der korrekten Zustellung der Datei beim Empfänger und damit vom erfolgten Verantwortungsübergang ausgehen. Erhält der Sender die technische Quittung nicht, so muss er zunächst von einer Nicht-Zustellung der Datei ausgehen und Maßnahmen zur Kontaktaufnahme mit dem Empfänger ergreifen, z.B. einen erneuten Versuch der Dateiübermittlung starten und ggf. telefonisch Kontakt zum Empfänger aufnehmen. Unabhängig vom Rücklauf der technischen Sende-Quittung zum Sender erfolgt der Verantwortungsübergang vom Sender auf den Empfänger gemäß (3) und (4) mit der korrekten Ablage der Datei.
- (6) Die Risikosphäre eines Vertragspartners umfasst u.a. die von dem Vertragspartner eingesetzte Hardware (ssh-ftp-Servergerät, Applikation-Computer etc.) und Software (Clientsoftware, System- und Zeiteinstellungen, Sicherheitszertifikate, Signierung, Verschlüsselung, Komprimierung, Dateiformate etc.) und den Internetanschluss durch den Internetprovider. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einen für die Durchführung von zeitkritischen Geschäftstätigkeiten zuverlässigen Internetprovider für ihren Internetanschluss zu beauftragen. Befindet sich der Störungsort in der Risikosphäre eines Vertragspartners, so ist diese Partei zur Störungsbeseitigung verpflichtet. Während der Werktage von 8 bis 18 Uhr wird eine unverzügliche Störungsbeseitigung durch geeignetes Fachpersonal vorausgesetzt. Außerhalb dieser Zeiten sollten zumindest Behelfsmaßnahmen z.B. Neustart von Server und Applikationsrechner o.ä. durch den *Anbieter* durchführbar sein.

- (7) Bei unklaren Störungen des *LaMaS*-Kommunikationsverfahrens zwischen Sender und Empfänger sind beide Vertragspartner verpflichtet, an der Ermittlung des Störungsorts und -ursache mitzuwirken (z.B. durch Prüfung der eigenen Systeme, Analyse von Kommunikationsarchiven, Versenden von Kommunikationstest etc.). Eine Störung des Internets, die weder im Verantwortungsbereich des Internet-Providers des ÜNBs noch in dem des Internet-Providers des *Anbieters* liegt, ist keinem Vertragspartner zuzuordnen. Eine fehlgeschlagene *LaMaS*-Kommunikation aufgrund der Verwendung falscher oder fehlerhafter oder nicht mehr gültiger Schlüssel, Zertifikate, Signierung oder Komprimierung sowie falscher oder fehlerhafter Dateiformate liegt im Verantwortungsbereich des Senders.
- (8) Beide Parteien sind verpflichtet ausschließlich die in **Anlage 7** beschriebenen Dateien über das *LaMaS*-Kommunikationsverfahren auszutauschen. Das Ablegen anderer Dateien auf dem System des anderen Vertragspartners ist nicht gestattet. Jeder Vertragspartner trägt Sorge für einen angemessenen Schutz der elektronisch ausgetauschten Daten.
- (9) Steht das *LaMaS*-Kommunikationsverfahren zum *Anbieter* während der *Vorhaltung* nicht zur Verfügung, so wird nach vorheriger telefonischer Absprache zwischen *Anschluss-ÜNB* und *Anbieter* der Abruf von *Abschaltleistung* durch den *Anschluss-ÜNB* telefonisch unter Berücksichtigung der betrieblichen Situation beim *Anschluss-ÜNB* erfolgen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass der *Anschluss-ÜNB* aus Zeitmangel beim Abruf von *Abschaltleistung* den nur telefonisch erreichbaren *Anbieter* in der Abruf-Rangfolge zunächst überspringt und stattdessen einen anderen automatisch erreichbaren *Anbieter* abrufen. Der *Anschluss-ÜNB* wird sich jedoch bemühen auch den nur telefonisch erreichbaren *Anbieter* bei Bedarf abzurufen.

9.2 Pflichten des Anbieters für den Betrieb des Kommunikationsverfahrens

- (1) Der *Anbieter* ist zum ordnungsgemäßen Betrieb des Anbietersystems gemäß **Anlage 7** Abschnitt 2.3 verpflichtet. Insbesondere folgende Punkte sind zu beachten:
- (2) Eine zuverlässige Erreichbarkeit seines ssh-ftp-Servers über eine feste öffentliche IP-Adresse im Internet muss gewährleistet sein, so dass die in **Anlage 7** Abschnitt

3 genannten Dateien abgelegt werden können. Der Kommunikationsstatus „automatisch erreichbar“ gemäß **Anlage 7**, Abschnitt 2.4, muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des *Ausschreibungszeitraums* gegeben sein, für den der *Anbieter* den Zuschlag erhalten hat.

- (3) Bei Verwendung der kostenlos zur Verfügung gestellten Software ALadIn als *Anbieter-Client* (**Anlage 7**, Abschnitt 2.3.3) übernimmt der *Anschluss-ÜNB* keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die Software ALadIn. Der *Anbieter* kann auf seinen Wunsch hin dazu Regelungen mit der Software-Firma vereinbaren.
- (4) Der *Anbieter* muss für seinen *Anbieter-Client* jederzeit ein gültiges Zertifikat für die Verschlüsselung und Signierung der Dateien verwenden. Der *Anbieter* ist für die Gültigkeit der verwendeten Schlüssel und Zertifikate verantwortlich. Insbesondere muss der *Anbieter* vor Ablauf der Gültigkeit seines Zertifikats ein neues Zertifikat anwenden. Das zugehörige öffentliche Zertifikat muss dem *Anschluss-ÜNB* rechtzeitig übermittelt werden. Gleichmaßen muss er eine Aktualisierung der *LaMaS*-Zertifikate und -Schlüssel bei sich rechtzeitig anwenden. Über eine Aktualisierung der Zertifikate werden sich die Vertragspartner mindestens drei Wochen im Voraus gegenseitig informieren und das zugehörige öffentliche Zertifikat übermitteln.
- (5) Der *Anbieter* muss den Dateiempfang auf seinem eigenen ssh-ftp-Server in entsprechenden Zyklen automatisch prüfen, so dass die Antwort- und Reaktionsfristen des *LaMaS*-Kommunikationsverfahrens gemäß **Anlage 7** eingehalten werden.
- (6) Der *Anbieter* ist für die Trennung von Test- und Produktiv-System verpflichtet (siehe **Anlage 7**, Abschnitt 2.3.4).
- (7) Geplante Nichtverfügbarkeiten des Anbietersystems (*Anbieter-Clients*, ssh-ftp-Servers beim *Anbieter*, des Internetzugangs etc.) z.B. wegen Wartungsarbeiten sollten nach Möglichkeit außerhalb des *Vorhaltungszeitraums* fallen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die geplanten Nichtverfügbarkeiten mit dem *Anschluss-ÜNB* vorab abzustimmen und möglichst kurz zu halten.
- (8) Eine Nichtverfügbarkeit des Anbietersystems während des *Vorhaltungszeitraums* muss dem *Anschluss-ÜNB* unverzüglich telefonisch mitgeteilt werden.

9.3 Abruf von Abschaltleistung über das LaMaS-Kommunikationsverfahren

- (1) Der Abruf von *Abschaltleistung* wird vom *Anschluss-ÜNB* durch Versand der Aktivierungsdatei initiiert. Die erfolgreiche Ablage der Aktivierungsdatei auf den ssh-ftp-Server des *Anbieters* wird dem *Anschluss-ÜNB* durch eine technische Sende-Quittung automatisch angezeigt. Die Uhrzeit der vollständigen und verifizierten Dateiablage beim *Anbieter* ist im Dateinamen der Aktivierungsdatei sekunden genau protokolliert (Zeitstempel der Dateiablage). In der Aktivierungsdatei selbst sind je Viertelstunde die Abrufleistungen benannt. Es wird auf Ebene der Einzelverträge durch einen Änderungsstatus gekennzeichnet, falls eine Änderung der Aktivierungsleistung gegenüber dem vorangegangenen Zustand vorliegt.
- (2) Die Aktivierung der *Abschaltleistung* kann jederzeit durch die Ablage der Aktivierungsdatei im *Anbieter-Client* des *Anbieters* erfolgen. Die Aktivierungsleistung ist sofort verbindlich, d.h. der *Anbieter* muss die Abschaltleistung nach Erhalt der Datei von *Erbringungsstartzeitpunkt* bis zum *Erbringungsendzeitpunkt* vollständig erbringen.
- (3) Der *Anbieter* wird die Aktivierungsdatei nach deren Erhalt auf dem ssh-ftp Server unverzüglich lesen und muss deren Erhalt durch Versand der korrekten Bestätigungsdatei unverzüglich bestätigen (siehe **Anlage 7**, Abschnitt 3.4). Mit der Ablage der Bestätigungsdatei auf dem *LaMaS* wird der Kommunikationsprozess ordnungsgemäß abgeschlossen. Nach Absenden der Bestätigungsdatei wird der *Anbieter* die *Erbringung* der *Abschaltleistung* durch seine *Technischen Einheiten* einleiten.
- (4) Kann der *Anbieter* bei Empfang der Aktivierungsdatei die *Abschaltleistung* nicht erbringen, so muss er die Aktivierungsdatei dennoch unverzüglich durch den Versand der Bestätigungsdatei bestätigen. Anschließend ist der *Anbieter* verpflichtet dem *Anschluss-ÜNB* die Nichtverfügbarkeit unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Falls die korrekte Bestätigungsdatei nach (3) nicht innerhalb der Frist von drei Minuten (Fristbeginn: Zeitstempel der Ablage der Aktivierungsdatei entsprechend **Anlage 7**, Abschnitt 3.4.3.3) beim *LaMaS* abgelegt wird, erfolgt automatisch ein Statuswechsel der Erreichbarkeit gemäß **Anlage 7**, Abschnitt 2.4.
- (6) Eine einmal durch eine korrekt versendete Aktivierungsdatei angeforderte Aktivierung bleibt auch ohne Bestätigung des *Anbieters* bestehen. Es wird im *LaMaS*

durch den *Anschluss-ÜNB* keine Aktivierung ohne Veranlassung des *Anbieters* automatisch zurückgenommen. Das gilt auch dann, wenn Kommunikationsprobleme zwischen *LaMaS* und *Anbieter-Client* plötzlich auftreten und z.B. die Bestätigungsdatei ausbleibt. In diesem Fall erhält der *Anbieter* gemäß **Anlage 7** Abschnitt 2.4 vom *LaMaS* eine Not-E-Mail und muss dem *Anschluss-ÜNB* die Bestätigung telefonisch mitteilen.

- (7) Sofern nicht anders vereinbart, endet der Abruf zu der in der Aktivierungsdatei genannten *Erbringungsendzeitpunkt*, ohne dass es hierzu einer zusätzlichen Aufforderung zur Beendigung der *Erbringung* bedarf.
- (8) Die Fahrplanabwicklung der erbrachten *Abschaltleistung* zwischen *Anschluss-ÜNB* und *Anbieter* für die Bilanzkreisabrechnung des Anbieterbilanzkreises erfolgt über die Fahrplanmanagementsysteme des *Anbieters* und des *Anschluss-ÜNB* entsprechend § 8.

9.4 Kommunikationsstatus „Erreichbarkeit“ des Anbieters

- (1) Jeder *Anbieter* wird im *LaMaS* mit einem Kommunikationsstatus technische Erreichbarkeit geführt (siehe **Anlage 7**, Abschnitt 2.4). Die technische Erreichbarkeit kann den Status „automatisch erreichbar“, „nicht erreichbar“ oder „telefonisch erreichbar“ annehmen. Der Statuswechsel erfolgt unter den in **Anlage 7** Abschnitt 2.4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Die automatische Erreichbarkeit ist Grundlage der Vertragspflichten zur *Vorhaltung* und *Erbringung* abschaltbarer Lasten über den *LaMaS*. Abweichungen vom Kommunikationsstatus „automatisch erreichbar“ können somit als Vertragsverletzung gewertet werden.
- (3) Ist der Kommunikationsstatus „telefonisch erreichbar“ aus Gründen, die der *Anbieter* zu vertreten hat, entfällt der Anspruch auf Leistungspreis für den betroffenen Zeitraum.
- (4) Der Kommunikationsstatus „nicht erreichbar“ wird als nichtverfügbar gemäß § 6(5)2. Nr. 1 gewertet. Für den Zeitraum der Nichterreichbarkeit im *LaMaS* entfällt der Anspruch auf Leistungspreis gemäß § 14.

- (5) Der Kommunikationsstatus zwischen *LaMaS* und *Anbieter-Client* ist bindend. Ist der *Anbieter* trotz des im *LaMaS* geführten Status „automatisch erreichbar“ für den *Anschluss-ÜNB* aus Gründen, die der *Anbieter* zu vertreten hat, nicht erreichbar, stellt dies eine Vertragsverletzung dar. Der *Anbieter* ist verpflichtet Aktivierungen die während des Status „automatisch erreichbar“ vorliegen und bestätigt wurden, herbeizuführen. Für den Fall, dass der *Anbieter* aufgrund Störungen nachgelagerter Systeme des *Anbieters* keine automatische Erreichbarkeit gewährleisten kann, ist der *Anbieter* verpflichtet die automatische Erreichbarkeit weiterhin zu erfüllen und die dafür notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

9.5 Meldungen über das LaMaS-Kommunikationsverfahren

- (1) Die Meldung der Verfügbarkeit erfolgt über den *LaMaS* durch die Verfügbarkeitsmeldung (Tender Reduction Notification (TRN), **Anlage 7**, Abschnitt 4.3.3) mit entsprechendem Statuskennzeichen gemäß **Anlage 6c**.
- (2) Die verbindliche Meldung der Verfügbarkeit gemäß § 6.4(5) für einen Tag muss spätestens am Vortag bis 14:30 Uhr beim *LaMaS* eintreffen. Danach muss die Verfügbarkeitsmeldung bei Änderungen von technischen Nichtverfügbarkeiten unverzüglich aktualisiert, d.h. in einer neuen Version, versendet werden.
- (3) Untertägige Aktualisierungen der Verfügbarkeit mit der entsprechenden zulässigen Statuskennzeichnung nach § 6.5(3) für zukünftige Zeiträume, die nicht den *Erbringungszeitraum* eines Abrufs betreffen, werden vom *LaMaS* akzeptiert. Für Zeiträume, die den *Erbringungszeitraum* eines Abrufs betreffen, sind ausschließlich Meldungen, die vor dem Eingang des Abrufsignals beim *Anbieter* eingehen, möglich. Der Versand des Abrufsignals erfolgt mit einer vom *Anschluss-ÜNB* definierten Vorlaufzeit (siehe § 7.3(2)).
- (4) Während eines Abrufs werden Aktualisierungen der Verfügbarkeitsmeldungen mit den entsprechenden Statuskennzeichen gemäß § 6.5(4) innerhalb des folgenden Meldezeitfenster akzeptiert:
- Beginn des Meldezeitfensters mit dem Eingang des Abrufs beim Anbieter.
 - Das Meldezeitfenster endet mit dem *Erbringungsendzeitpunkt* abzüglich der Vorlaufzeit des jeweiligen Produktes (siehe § 7.3(2)).

- (5) Bei Ausfall des *LaMaS* gelten weiterhin die Online-Datenmeldungen nach § 6.4 als Grundlage der Abrechnung. Darüber hinaus sind nach Vorgaben der ÜNB weitere Anforderungen zu erfüllen, um eine sachgerechte Abrechnung zu gewährleisten.

9.6 Handelsbestätigung über das *LaMaS*-Kommunikationsverfahren

- (1) Nach Vorlage des Vergabeergebnisses von der Internetplattform werden diese vom *LaMaS* an den Anbieter-Client automatisch über das *LaMaS-Kommunikationsverfahren* versendet (**Anlage 7**, Abschnitt 3.2). Die Bestätigung der Zuschlagsinformation durch den *LaMaS*-Client an den *LaMaS* (**Anlage 7**, Abschnitt 3.2.2) muss innerhalb einer Stunde nach Empfang der Zuschlagsinformation erfolgen.
- (2) Nach Ende des Handelstages sendet der *LaMaS* am nächsten Werktag eine Handelsbestätigung zur Konsolidierung der gespeicherten Verfügbarkeiten und Aktivierungen. (Anlage 7, Abschnitt 3.3.5).

9.7 Abruf über das Telefon im Störfall

- (1) Das Telefon dient als Rückfallebene für den Abruf falls die *LaMaS*-Kommunikation nicht möglich ist. Die Telefonkommunikation dient auch zur Klärung von unklaren Abruf-Situationen, die nicht über die Standardprozesse der *LaMaS*-Kommunikation geklärt werden können.
- (2) Der Abruf beginnt mit dem bei der telefonischen Aufforderung des *Anschluss-ÜNB* an den *Anbieter* zur *Erbringung* von *Abschaltleistung* genannten *Erbringungsstartzeitpunkt*.
- (3) Der Zeitpunkt des Telefonats gilt als Zeitpunkt der Dateiablage. Änderungen werden durch ein neues Telefonat mitgeteilt.
- (4) Der Abruf endet grundsätzlich zu dem im Telefonat genannten *Erbringungsendzeitpunkt*. Dabei bleiben die Regelungen des § 7.3(7) unverändert.
- (5) Die Aktivierungsdateien für Abrufe, die per Telefon mitgeteilt wurden, werden über das *LaMaS*-Kommunikationsverfahren nachträglich versendet, sobald der Kommunikationsstatus des *Anbieters* wieder „automatisch erreichbar“ ist. Ein zusätzlicher Versand der Aktivierungsdatei per E-Mail erfolgt nicht.

- (6) Bei Widersprüchen zwischen den telefonischen Aufforderungen und den Aktivierungsdateien hat die telefonische Aufforderung Vorrang.

§ 10 Kontaktstellen für den Abruf der Abschaltleistung

10.1 Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb

- (1) *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB* benennen jeweils eine durchgehend telefonisch und per E-Mail erreichbare Kontaktstelle für den operativen Betrieb (gemäß **Anlage 1** und **Anlage 2**), die auch die Kommunikation für den Abruf übernimmt.
- (2) Die Kontaktstellen müssen während der gesamten Zeit, in der der *Anbieter Abschaltleistung* gemäß Einzelvertrag vorhält und gegebenenfalls erbringt, stets telefonisch erreichbar sein. Die telefonische Nichterreichbarkeit der Kontaktstelle des *Anbieters* für den operativen Betrieb geht zu Lasten des *Anbieters* und wird als nicht vorgehaltene *Abschaltleistung* (nichtverfügbar gemäß § 6.5(2) Nr. 1) gewertet.
- (3) Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

10.2 Aufgaben der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb

Von der Kontaktstelle des *Anbieters* werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen des *Anschluss-ÜNB* zur *Erbringung* von *Abschaltleistung* (Abruf der *Abschaltleistung*) und entsprechendes Abschalten der abschaltbaren Lasten.
- Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen des *Anschluss-ÜNB* zur Beendigung der *Erbringung* von *Abschaltleistung* (Beendigung des Abrufs).
- Abstimmung mit dem *Anschluss-ÜNB* über Erhöhung der Verbrauchslast nach einem Abruf.
- Rücksendung der Abschaltleistungsfahrpläne (ggf. auch durch andere Funktionseinheit des *Anbieters*). Koordinierung und Durchführung von Fahrplanänderungen, die sich durch den Abruf von *Abschaltleistung* ergeben.
- Unverzögliche Information des *Anschluss-ÜNB*, wenn die vorzuhaltende *Abschaltleistung* nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann.

Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer bereits laufenden *Erbringung* Einschränkungen bestehen oder absehbar sind.

- Überwachung einer ordnungsgemäßen Bereitstellung der *Abschaltleistung* und der vom *Anbieter* online übermittelten Werte gemäß § 6.7.
- Überwachung der fristgerechten Verfügbarkeitsmeldung gemäß § 6.4.

10.3 Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten

Zur Wahrnehmung der vertragsrelevanten Mitteilungs- und Informationspflichten benennen der *Anbieter* und der *Anschluss-ÜNB* jeweils eine Kontaktstelle für Vertragsangelegenheiten (**Anlage 1** bzw. **Anlage 2**).

10.4 Änderung von Kontaktstellen

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktstellen mit einem Mindestvorlauf von 14 Werktagen vorab mitzuteilen und mit Unterschrift der **Anlage 1** oder **Anlage 2** beidseitig zu bestätigen.

§ 11 Erbringungsnachweis

- (1) Der *Anbieter* stellt dem *Anschluss-ÜNB* gemäß § 15 Abs. 1 AbLaV zur Überprüfung der verfügbaren *Abschaltleistung* zum 20. eines Monats für den Vormonat vollständige Lastaufzeichnungen der abschaltbaren Last mit minutengenaue Auflösung zur Verfügung.
- (2) Bei *Abschaltleistung* nach SOL stellt der *Anbieter* im Falle eines Abrufs dem *Anschluss-ÜNB* auf dessen Aufforderung hin zusätzlich eine Aufzeichnung der Leistungsaufnahme in sekundlicher Auflösung zur Verfügung.
- (3) Die Lastaufzeichnungen sind maschinenlesbar in elektronischer Form als elektronische Datei bereitzustellen. Der *Anschluss-ÜNB* behält sich vor Inhalt, Form und Art der Datei vorzugeben.
- (4) Die Lastaufzeichnung für ein Konsortium umfasst die Lastaufzeichnungen jeder Verbrauchseinrichtung des Konsortiums einzeln und in Summe für das Konsortium.

-
- (5) Die Lastaufzeichnung ist unmittelbar an der im *Präqualifikationsverfahren* festgelegten elektrischen Entnahmestelle mit entsprechender Genauigkeit vorzunehmen. Lückenhafte oder fehlerhafte Lastaufzeichnungen gehen zu Lasten des *Anbieters*.
- (6) Bei integrierten *Anbietern* mit eigenem Netz (z.B. geschlossene Verteilnetzbetreiber) stellt der *Anbieter* auf Anforderung des *Anschluss-ÜNB* zusätzlich die Viertelstundenzählwerte und Messwerte mit einer zeitlichen Mindestauflösung von einer Minute an der Übergabestelle des betreffenden Netzes zum vorgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung.
- (7) Die Auswertung der Lastaufzeichnungen erfolgt gemäß den *Präqualifikationsanforderungen* § 3.2.6 und umfasst insbesondere folgende Werte und Prüfungen:
1. *Vorhaltung* der *Abschaltleistung*: Die korrekte *Vorhaltung* der *Abschaltleistung* liegt dann vor,
 - a) wenn jeder Minutenmittelwert der Lastaufzeichnung die minimale Leistungsaufnahme nicht unterschreitet,
 - b) wenn jeder Minutenmittelwert der Lastaufzeichnung die minimale Leistungsaufnahme zuzüglich 20 % der bezuschlagten Leistung nicht überschreitet und
 - c) jeder Minutenmittelwert der Lastaufzeichnung im Zeitraum der gemeldeten Verfügbarkeit größer oder gleich der gemäß Einzelvertrag vorzuhaltenden *Abschaltleistung* ist.
 2. Leistungsgradienten der Abschaltung bei Abruf:

Die korrekte Aktivierung der angeforderten *Abschaltleistung* während eines Abrufes liegt dann vor, wenn die angeforderte Abschaltung für SOL innerhalb von einer Sekunde nach dem *Erbringungsstartzeitpunkt* oder bei Frequenzauslösung schnellstmöglich innerhalb von 350 Millisekunden und für SNL innerhalb der 15 Minuten erfolgt.
 3. *Erbringung* der *Abschaltleistung* während eines Abrufes:
 - a) Die erbrachte *Abschaltleistung* wird als Differenz zwischen der gemeldeten minimale Leistungsaufnahme und der Lastaufzeichnung bestimmt.
 - b) Die *Abschaltleistung* darf bei der *Erbringung* die vom *Anschluss-ÜNB* angeforderte (bezuschlagte) *Abschaltleistung* nicht unterschreiten.

- c) Die *Abschaltleistung* darf bei der *Erbringung* die vom *Anschluss-ÜNB* angeforderte (bezuschlagte) *Abschaltleistung* nicht um mehr als 20 % bezogen auf die bezuschlagte Leistung überschreiten.
4. Abschaltarbeit: Leistungsverlauf während der *Erbringung* zur Ermittlung der tatsächlich erbrachten Abschaltarbeit. Die gelieferte Arbeit muss in jeder Viertelstunde des Abrufs größer oder gleich der Fahrplanlieferung sein.
5. Der *Anbieter* unterstützt den *Anschluss-ÜNB* bei dessen Kontrolle der *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* und stellt sonstige, verfügbare Informationen (auch in elektronischer Form), die bei der Überprüfung hilfreich sind, auf Anfrage bereit.
- (8) Im Fall der Vorhaltung oder Erbringung von Regelleistung aus derselben Verbrauchseinrichtung gelten zusätzlich zu den in (7) genannten Kriterien weitere Anforderungen der deutschen ÜNB.
- (9) Falls bei den Prüfungen gemäß Ziffern (1) bis (7) festgestellt wird, dass die Anforderungen an *Abschaltleistung* vom *Anbieter* nicht vollständig erfüllt wurden, stellt dies eine Vertragsverletzung gemäß § 15 dar.

§ 12 Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Der *Anbieter* hat den *Anschluss-ÜNB* unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Verpflichtung zur *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der vertraglich vereinbarten *Abschaltleistung* trotz gemeldeter technischer Verfügbarkeit nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Unterrichtung erfolgt über die online übermittelte Statusmeldung der Verfügbarkeit gemäß § 6.7 und durch die Meldung der Verfügbarkeit gemäß § 6.4.
- (2) Wird durch eine anteilige Nichtverfügbarkeit die verbleibende verfügbare *Abschaltleistung* kleiner als die Mindestleistung, so entfällt für diesen Zeitbereich die gesamte *Abschaltleistung* des Einzelvertrages und die betroffene *abschaltbare Last* wird als nicht verfügbar gewertet.

§ 13 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn die Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.
- (2) Der *Anbieter* ist verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte *Abschaltleistung* vorzuhalten und zu erbringen.
- (3) Ein Ausfall durch technisches Versagen einer für die *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Abschaltleistung* eingesetzten abschaltbaren Last, der zu einer Einschränkung der *Vorhaltung* und *Erbringung* der *Abschaltleistung* führt, wird nicht als ein Fall höherer Gewalt angesehen, sondern stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von § 15 dar. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das technische Versagen eindeutig durch ein Ereignis von höherer Gewalt hervorgerufen wurde.

§ 14 Abrechnung

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Auf der Basis der Einzelverträge, der festgestellten Verfügbarkeiten und der gemäß Fahrplanlieferung nicht verbrauchten Energie bei Abruf der *Abschaltleistung* erstellt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* monatlich eine Abrechnung im Gutschriftverfahren, d.h. anstatt einer Rechnungslegung durch den *Anbieter* erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch den *Anschluss-ÜNB*.
- (3) Abrechnungsgrundlagen sind die vom *Anschluss-ÜNB* festgestellten und dokumentierten Daten zur *Vorhaltung* und Verfügbarkeit der *Abschaltleistung* und zur *Erbringung* bei Abruf.
- (4) Der *Anschluss-ÜNB* stellt dem *Anbieter* die Abrechnung auf Basis der Anbieterdaten und seiner eigenen Aufzeichnungen zur Verfügung.
- (5) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte *Vorhaltung* von *Abschaltleistung* erhält der *Anbieter* ein Entgelt, dessen Höhe sich durch

Multiplikation der im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Leistung mit dem Leistungspreis gemäß § 4 Abs. 2 AbLaV ergibt.

- (6) Wird während der *Vorhaltung* eine Verletzung des Kriteriums gemäß § 11(7) Nr. 1 b) festgestellt, so entfällt der Anspruch auf Leistungspreis für die betroffenen Viertelstunden.
- (7) Wird während der *Vorhaltung* eine Verletzung des Kriteriums gemäß § 11(7) Nr. 1 a) und c) festgestellt, so werden die betreffenden Viertelstunden als nichtverfügbar gemäß § 6.5(2) Nr. 1 gewertet.
- (8) Der Anspruch des *Anbieters* der *Abschaltleistung* aus abschaltbaren Lasten auf Zahlung eines Leistungspreises besteht vorbehaltlich der Regelungen in § 15 anteilig für die Zeiträume der Nichtverfügbarkeit mit den Statuskennzeichen gemäß § 6.5(2) Nr. 3, 4 ,5 und 6.
- (9) Der Anspruch des *Anbieters* der *Abschaltleistung* aus abschaltbaren Lasten auf Zahlung eines Leistungspreises entfällt anteilig für die Zeiträume der Nichtverfügbarkeit mit den Statuskennzeichen gemäß § 6.5(2) Nr. 1, 2 und 7.
- (10) Beträgt die Anzahl der Viertelstunden, die als nichtverfügbar gemäß § 6.5(2) Nr. 1 gewertet werden, mehr als 120 Viertelstunden, so erfolgt gemäß §14 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 5 AbLaV keine Vergütung des Leistungspreises für den gesamten *Ausschreibungszeitraum*. Zeiträume, an denen Nichtverfügbarkeiten aufgrund einer Vermarktung nach § 7 AbLaV (Vermarktung am Regelleistungsmarkt und am vortägigen Spotmarkt) gemeldet wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.
- (11) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte *Erbringung* von Arbeit aus *Abschaltleistung* wird ein Entgelt gezahlt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der Arbeitsmenge, die aus dem der betreffenden Lieferung von Abschaltarbeit zugrunde liegenden Abrufwert gemäß Fahrplanlieferung resultiert, mit dem im betreffenden Einzelvertrag festgelegten spezifischen Arbeitspreis (unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 AbLaV) ergibt. Im Falle, dass die erbrachte Abschaltarbeit die abgerufene Abschaltarbeit übersteigt, erfolgt keine Vergütung der zu viel erbrachten Abschaltarbeit. Anteilig erfolgte *Erbringung* wird anteilig vergütet.

- (12) Wird im Falle eines Abrufes durch den ÜNB die vertragsgemäße *Abschaltleistung* nicht oder nicht vollständig gemäß § 11(7) Nr. 3 b) erbracht, so werden diese Viertelstunden als nichtverfügbar gemäß § 6.5(2) Nr. 1 gewertet.
- (13) Wird im Falle eines Abrufes durch den ÜNB die vertragsgemäße *Abschaltleistung* nicht oder nicht vollständig gemäß § 11(7) Nr. 3 c) erbracht, so entfällt der Anspruch auf Leistungspreis für die betroffenen Viertelstunden.
- (14) Zusätzliche Kosten, die dem *Anbieter* durch eine räumliche Distanz zwischen *Erbringungs-* und *Erfüllungsort* entstehen, gehen zu seinen Lasten.
- (15) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 20 Werktage nach dem Abrechnungszeitraum für den abgerechnet wird. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten, z.B. erst nachträglich festgestellte Nichtverfügbarkeiten. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.
- (16) Zu der vereinbarten Leistungs- und Arbeitsvergütung wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.
- (17) Der *Anschluss-ÜNB* hat das Recht, geleistete Vergütungszahlungen vom *Anbieter* zurückzufordern, soweit diese ohne wirksame gesetzliche Grundlage erfolgten. Der *Anbieter* verzichtet auf die Einrede der Verjährung insoweit, als Ansprüche Dritter gegen den *Anschluss-ÜNB* im Zusammenhang mit den oben erwähnten Vergütungszahlungen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs durch den *Anschluss-ÜNB* gegenüber dem *Anbieter* noch nicht verjährt sind.

§ 15 Vertragsverletzung

- (1) Hält der *Anbieter* die auf der Basis dieses Rahmenvertrages und des abgeschlossenen Einzelvertrages vorzuhaltende *Abschaltleistung*, aus Gründen die der *Anbieter* zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig vor, wird der *Anschluss-ÜNB* die Leistungsvergütung für die betreffenden Viertelstunden des *Ausschreibungszeitraums* vollständig kürzen. Auch eine kurzzeitige Verletzung

innerhalb einer Viertelstunde führt zur Kürzung der Leistungsvergütung für die gesamte Viertelstunde. Eine nicht oder nicht vollständige Vorhaltung der Abschaltleistung liegt auch dann vor, wenn der Anbieter beispielsweise die Pflicht zur Meldung der Verfügbarkeit, der Bereitstellung der erforderlichen Daten und Kommunikationsanbindungen verletzt.

- (2) Für den Fall der wiederholten Verletzung der Verpflichtung zur *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der vertraglichen vereinbarten *Abschaltleistung* innerhalb von 12 Monaten ist der *Anschluss-ÜNB* berechtigt, die *Präqualifikation* der relevanten abschaltbaren Lasten vollständig oder teilweise zu überprüfen und ggf. zu entziehen. Darüber hinaus behält sich der *Anschluss-ÜNB* das Recht vor, den *Anbieter* für den Zeitraum der Überprüfung von der Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der *Abschaltleistung* auszuschließen oder den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Bei Entzug der *Präqualifikation* für abschaltbare Lasten wird der *Anbieter* schriftlich vom *Anschluss-ÜNB* informiert.
- (4) Die Regelungen aus § 14 AbLaV bleiben unberührt. Der Anspruch des *Anbieters* von *Abschaltleistung* aus abschaltbaren Lasten auf Zahlung eines Leistungspreises aus § 4 Abs. 1 AbLaV entfällt rückwirkend zum Beginn des *Ausschreibungszeitraums* für die Dauer von zwei Jahren im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Meldepflichten aus § 12 AbLaV und der Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 AbLaV (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 AbLaV).

§ 16 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Haftungsregelungen aus zwischen den Vertragspartnern bestehenden Netzanschluss-, Netzzugangs-, Anschlussnutzungs-, Regelleistungsrahmen- oder sonstigen Verträgen bleiben unberührt.
- (3) Abweichend von § 15(1) und (2) haftet der *Anschluss-ÜNB* nicht für Schäden beim *Anbieter*, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Umsetzung der AbLaV entstehen.

§ 17 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen insbesondere unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der §§ 6a, 12 EnWG vertraulich zu behandeln.
- (2) § 16(1) gilt nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Informationen auf Grund gesetzlicher/ behördlicher Pflichten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung und/oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erforderlich ist. Der *Anschluss-ÜNB* ist insbesondere berechtigt, Informationen gemäß § 15 Abs. 7 AbLaV zu veröffentlichen. Die Parteien stimmen überein, dass zu den Informationen gemäß § 15 Abs. 7 AbLaV auch der jeweilige Anbietername sowie das Angebot zählen.
- (3) Der *Anschluss-ÜNB* ist abweichend von § 16(1) auch berechtigt,
 - Informationen des *Anbieters* zur Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung und damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten an die anderen deutschen ÜNB weiterzugeben,
 - Informationen des *Anbieters* an dritte Netzbetreiber zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen weiterzugeben,
 - Alle notwendigen Informationen gemäß den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen weiterzugeben.

§ 18 Vertragsanpassung

- (1) Die ÜNB sind berechtigt die Bedingungen dieses Rahmenvertrages jederzeit anzupassen. Die ÜNB informieren den Anbieter spätestens 4 Wochen vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Bedingungen.

§ 19 Rechtsnachfolgeklausel

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.
- (2) Im Falle der Übertragung des Rahmenvertrags durch den *Anbieter* auf einen Rechtsnachfolger ist die *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* zu überprüfen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Rahmenvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 21 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum Außerkrafttreten der AbLaV. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner gleichermaßen unberührt. Wichtige Gründe aus Sicht des *Anschluss-ÜNB* liegen insbesondere vor, wenn der *Anbieter* präqualifikationsrelevante Vorgaben und Zusicherungen aus dem *Präqualifikationsverfahren* nicht einhält. Ferner, wenn sich der *Anbieter* wiederholt als unzuverlässig in der

Vorhaltung und/oder *Erbringung* der *Abschaltleistung* erwiesen hat. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn erkennbar wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wegen mangelnder technischer oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gefährdet ist.

- (3) Unbeschadet einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bleibt der Rahmenvertrag noch so lange bestehen, bis alle bis zum Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträge vollständig erfüllt worden sind. Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben diesem Rahmenvertrag gegebenenfalls auch die bestehenden Einzelverträge außerordentlich gekündigt werden. Nach Eingang einer Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner können nur noch Einzelverträge abgeschlossen werden, deren Laufzeit nicht über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Kündigung hinausgeht.
- (4) Mit Beendigung dieses Rahmenvertrages endet der *Präqualifikationsstatus* des *Anbieters* verbunden mit den dazugehörigen abschaltbaren Lasten, und es wird dem *Anbieter* zugleich die Zulassung zum Anbieterbereich für *Abschaltleistung* der Internetplattform entzogen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 22 Vertragsstatus

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 23 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 24 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Firmensitz des *Anschluss-ÜNB*.

(2) Es gilt deutsches materielles Recht.

§ 25 Vertragsbestandteile

- (1) Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und sind diesem Rahmenvertrag als Unterlagen beigelegt:
- Anlage 1 - Kontaktstellen des Anbieters,
 - Anlage 2 - Kontaktstellen des Anschluss-ÜNB,
 - Anlage 3 - Unterzeichnete Präqualifikationsunterlagen und Mitteilung des Anschluss-ÜNB über die Präqualifikation,
 - Anlage 4 - bestätigte Liste der präqualifizierten abschaltbaren Lasten,
 - Anlage 5 - Glossar,
 - Anlage 6c - Statuskennzeichen für die Meldung der Verfügbarkeit,
 - Anlage 7 - Beschreibung des elektronischen Kommunikationsverfahren,
 - Anlage 8 - Monatsmeldung für Abrechnungsinformationen von Netzentgelten.
- (2) Aktualisierungen in den **Anlagen 1, Anlage 2** und **Anlage 4** werden erst wirksam, wenn beide Vertragspartner die neuen Anlagen unterzeichnet haben. Die Vertragspartner bestätigen die Änderungen innerhalb von 14 Tagen.
- (3) Der *Anschluss-ÜNB* hat ein einseitiges Anpassungsrecht hinsichtlich der **Anlage 2, Anlage 5, Anlage 6c, Anlage 7** und **Anlage 8**.

_____, den _____

_____, den _____

(Unterschrift des *Anbieters*)

(Unterschrift *Anschluss-ÜNB*)